



Allgemeine Bedingungen 2020
der Mannheimer Versicherung AG
für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung
Mannheimer VSG '20
(Stand: 01.08.2020)

SF_016s_0820

Teil A: Allgemeiner Teil

- A § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- A § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- A § 3 Versicherungsperiode
- A § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- A § 5 Folgebeitrag
- A § 6 Lastschriftverfahren
- A § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- A § 8 Beitragsanpassung
- A § 9 Besondere Regelungen zur Versicherungsteuer
- A § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- A § 11 Gefährerhöhung
- A § 12 Überversicherung
- A § 13 Mehrere Versicherer
- A § 14 Versicherung für fremde Rechnung
- A § 15 Aufwendungsersatz
- A § 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- A § 17 Übergang von Ersatzansprüchen
- A § 18 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A § 19 Sachverständigenverfahren
- A § 20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- A § 21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- A § 22 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- A § 23 Repräsentanten
- A § 24 Verjährung
- A § 25 Zuständiges Gericht
- A § 26 Anzuwendendes Recht
- A § 27 Sanktionsklausel

Teil B: Inhaltsversicherung

- B § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Daten und Programme
- B § 2 Ertragsausfall (Klein-Betriebsunterbrechung - KBU)
- B § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- B § 4 Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- B § 5 Feuer
- B § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- B § 7 Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage
- B § 8 Sturm, Hagel
- B § 9 Weitere Elementargefahren (WE)
- B § 10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU)
- B § 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA)
- B § 12 Glasbruch, Werbeanlagen
- B § 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Technische Versicherung)
- B § 14 Transportgefahren
- B § 15 Unbenannte Gefahren
- B § 16 Versicherungsort, Verschlussvorschriften
- B § 17 Besondere Gefährerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- B § 18 Versicherungswert und Versicherungssumme
- B § 19 Summenanpassung
- B § 20 Umfang der Entschädigung
- B § 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- B § 22 Veräußerung der versicherten Sachen

Teil C: Gebäudeversicherung

- C § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- C § 2 Mietausfall
- C § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- C § 4 Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- C § 5 Feuer
- C § 6 Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage
- C § 7 Sturm, Hagel
- C § 8 Weitere Elementargefahren (WE)
- C § 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU)
- C § 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA)
- C § 11 Glasbruch, Werbeanlagen
- C § 12 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Technische Versicherung)
- C § 13 Unbenannte Gefahren

- C § 14 Versicherungsort
- C § 15 Besondere Gefährerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- C § 16 Versicherungswert und Versicherungssumme
- C § 17 Summenanpassung
- C § 18 Umfang der Entschädigung
- C § 19 Teileigentümergeinschaft
- C § 20 Veräußerung der versicherten Sachen
- C § 21 Grundpfandrechtsgläubiger

Teil D: Ertragsausfall- (Betriebsunterbrechung - BU), Mehrkosten-Versicherung

- D § 1 Gegenstand der Versicherung
- D § 2 Haftzeit
- D § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- D § 4 Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- D § 5 Feuer
- D § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- D § 7 Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage
- D § 8 Sturm, Hagel
- D § 9 Weitere Elementargefahren (WE)
- D § 10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU)
- D § 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA)
- D § 12 Unbenannte Gefahren
- D § 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten
- D § 14 Vorsorge, Nachhaftung und Beitragsrückgewähr
- D § 15 Versicherungsort
- D § 16 Besondere Gefährerhöhungen, vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten
- D § 17 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme
- D § 18 Umfang der Entschädigung

Teil E: Betriebsschließungs-Versicherung

- E § 1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall), versicherte Krankheiten und Krankheitserreger
- E § 2 Haftzeit
- E § 3 Versicherte Sachen
- E § 4 Versicherte Kosten
- E § 5 Ausschlüsse
- E § 6 Versicherungsort
- E § 7 Versicherungswert, Unterversicherung, Vorsorge
- E § 8 Besondere Gefährerhöhungen
- E § 9 Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenze
- E § 10 Mehrfache behördliche Anordnung
- E § 11 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht
- E § 12 Wartezeit

Teil F: Anhang

Positionen-Erläuterung zu den Teilen B: Inhaltsversicherung, C: Gebäudeversicherung und D: Ertragsausfall- (Betriebsunterbrechung - BU), BU-Mehrkosten-Versicherung

Teil A: Allgemeiner Teil

A § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Ver-

tragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

A § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
3. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

A § 3 Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist der Zeitraum eines Jahres, sofern nichts anderes vereinbart ist.

A § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

A § 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit
 - a) Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnittes (z.B. Monat oder Jahr) zu zahlen.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

A § 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

A § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall

der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A § 8 Beitragsanpassung

Neben der in Teil B § 19 und Teil C § 17 beschriebenen Summenanpassung gilt folgendes:

- Der Versicherer ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Beiträge bestehender Verträge daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Erhöhung oder Verminderung vorgenommen werden muss.
Er ist verpflichtet die Überprüfung spätestens im Jahr 2024 und nach jeder Beitragsüberprüfung spätestens im jeweils fünften folgenden Kalenderjahr durchzuführen, unabhängig vom Versicherungsbeginn des jeweiligen Versicherungsvertrages.
Bei der Überprüfung werden
- a) die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet;
 - b) diejenigen Versicherungsverträge zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen und
 - c) nur Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) berücksichtigt, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden. Unverändert bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge.

Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, ist der Versicherer berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Im Falle einer Verminderung ist der Versicherer verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken. Beträgt die Erhöhung oder Verminderung des Beitrages weniger als 3 %, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Sind die ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge (bei gleichem Versicherungsschutz und gleichen Beitragsberechnungsmerkmalen), kann der Versicherer auch für die bestehenden Verträge dennoch höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Eine Erhöhung ist frühestens zum Beginn des vierten Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsvertrages zulässig; gerechnet werden dabei die Versicherungsjahre, in denen dem Vertrag erstmals die Mannheimer VSG '18 zu Grunde liegen.

Anpassungen des Beitrages werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Beitrags erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Die Bestimmungen über die Summenanpassung gemäß Teil B § 19 und Teil C § 17 oder sonstiger vereinbarter Summenanpassungen (z.B. Wertzuschlagsklauseln) bleiben unberührt. Die insoweit maßgeblichen Preisentwicklungen dürfen im Rahmen der Anpassung des Beitrags nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

A § 9 Besondere Regelungen zur Versicherungsteuer

Der Versicherungsnehmer ist Steuerschuldner der Versicherungsteuer, auch für Risiken im Ausland.

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer notwendigen Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von Steuerbehörden die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen und Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer ggf. nach zu entrichtende Versicherungsteuer oder ähnliche Abgaben.

A § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in Teil B § 16 und § 17, Teil C § 15 und Teil D § 16);
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer einen Sachbearbeiter mit der Erledigung von Versicherungsangelegenheiten beauftragt, der Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige des Versicherungsfalls als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem dieser Sachbearbeiter Kenntnis von dem Versicherungsfall erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an den Sachbearbeiter unverzüglich erstatten;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - kk) den Diebstahl von versicherten Fahrrädern und sonstigen Fortbewegungsmitteln gemäß Teil B § 6 Nr. 6 unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad oder Fortbewegungsmittel nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde;
 - ll) bei Betriebsschließungsschäden
 - den Versicherer unverzüglich über Weisungen der Behörde zu informieren sowie das weitere Vorgehen gegenüber diesen Weisungen mit dem Versicherer abzustimmen;
 - dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen, wenn vom Schaden betroffene Vorräte und Waren veräußert werden (z. B. an die Freibank). Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes gemäß Teil E § 7 zu berücksichtigen.
 - dem Versicherer - soweit zumutbar - Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den

Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

A § 11 Gefahrenerhöhung

1. Begriff der Gefahrenerhöhung
 - a) Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefahrenerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrenerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - c) Eine Gefahrenerhöhung gemäß a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrenerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrenerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
 - a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrenerhöhung in den Fällen gemäß Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrenerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrenerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrenerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrenerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrenerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrenerhöhung gemäß Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrenerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrenerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.
6. Anzeige von Gefahrenerhöhungen
Hat der Versicherungsnehmer einen Sachbearbeiter mit der Erledigung von Versicherungsangelegenheiten beauftragt, der Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrenerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem dieser Sachbearbeiter Kenntnis von der Erhöhung der Ge-

fahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an den Sachbearbeiter unverzüglich erstatten.

A § 12 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A § 13 Mehrere Versicherer

- Anzeigepflicht**
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung spätestens im Versicherungsfall mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
 - Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- Beseitigung der Mehrfachversicherung**
 - Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
 - Die Regelungen gemäß a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.
Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

A § 14 Versicherung für fremde Rechnung

- Rechte aus dem Vertrag**
 - Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
 - Soweit zu einem Versicherungsfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese ge-

- gen sich gelten zu lassen.
- Zahlung der Entschädigung**
 - Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
 - Haben mehrere Versicherte aus einem Versicherungsfall einen Anspruch auf Entschädigung und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer an die Versicherten nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarer Weise nicht gerechnet hat. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.
- Kenntnis und Verhalten**
 - Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zu rechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A § 15 Aufwendungsersatz

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
 - Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen. dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position oder die vereinbarten Entschädigungsgrenzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
 - Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

A § 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall gilt für alle Verträge die unter denselben Versicherungsscheinnummer bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehen, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.
- Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A § 17 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A § 18 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
In der Inhalts- und Gebäudeversicherung (Teil B und C) gilt: Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
In der BU-Versicherung (Teil D) gilt: Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils (nur in der Inhalts- und Gebäudeversicherung, Teil B und C)
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) oder 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
In der BU-Versicherung (Teil D) gilt: die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden oder Mehrkostenschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A § 19 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
Für Teil D (Ertragsausfallsversicherung) gilt ergänzend:
Im Versicherungsfall kann jede Partei, auch einseitig, verlangen, dass das Sachverständigenverfahren auf die Feststellung darüber ausgedehnt wird, welche Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers als Nichtfacharbeiter und welche als Facharbeiter gegebenenfalls im Sinne der im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen anzusehen sind.
3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
 - e) bei Ertragsausfallschäden
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

 - f) bei Mietausfallschäden
 - aa) den versicherten Mietausfall;
 - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.
 - g) bei Elektronik-Mehrkosten-Schäden
 - aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war (Teil D § 2);
 - bb) die zeitabhängigen Mehrkosten (Teil D § 18 Nr. 3 a) aa)) sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;
 - cc) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Teil D § 18 Nr. 3 a) bb)) sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;
 - dd) die Umstände, die gemäß Teil D § 18 Nr. 2 d) die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
 - ee) die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (Teil D § 18 Nr. 2 b).
 - h) bei BU-Mehrkosten-Schäden
 - aa) die entstandenen Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;

- bb) eine Ermittlung, aus der sich ergibt, wie sich die versicherten Kosten im Bewertungszeitraum ohne die Betriebsstörung gestaltet hätten;
- cc) eine Ermittlung, aus der sich ergibt, wie sich die versicherten Kosten im Bewertungszeitraum infolge der Betriebsstörung tatsächlich gestaltet haben;
- i) bei Betriebsschließungsschäden zu einem Schaden mit Tätigkeitsverboten gemäß Teil E § 3 Nr. 1 d) zusätzlich die Höhe der Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die während der Dauer der Tätigkeitsverbote angefallen sind.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A § 20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A § 21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. 2 entsprechend Anwendung.

A § 22 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

A § 23 Repräsentanten

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
2. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:
 - a) bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
 - b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
 - c) bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
 - d) bei offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
 - e) bei Einzelfirmen – die Inhaber
 - f) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
3. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.
4. Mieter und Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers im Sinne der zugrunde liegenden Bestimmungen, sofern keine besonderen Umstände gegeben sind.

A § 24 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

A § 25 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

A § 26 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A § 27 Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Teil B: Inhaltsversicherung

B § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 sind, sofern vereinbart, summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1. Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

- a) Bewegliche Sachen sind die
 - aa) kaufmännische Betriebseinrichtung,
 - bb) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
 - cc) Waren und Vorräte.
- b) In der Versicherung ergänzender Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung gemäß § 13 sind je nach Vereinbarung folgende Sachen der technischen Betriebseinrichtung versichert
 - aa) elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte (Pauschale Elektronik-Versicherung)
 - aaa) der Informationstechnik, insbesondere Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, Organizer, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Digitalkameras, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
 - bbb) der Daten- und Kommunikationstechnik, insbesondere Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax-, Teletex- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechanlagen;
 - ccc) der Bürotechnik, insbesondere Kopiergeräte, Drucker, Scanner bzw. Multifunktionsgeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
 - ddd) der Sicherungs- und Meldetechnik, insbesondere Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte.
 - eee) Fernseh-, Video- und Musikanlagen sowie Kaffee-, Espresso- und Teemaschinen, soweit sie nicht für den betrieblichen Hauptzweck notwendig sind.
 - bb) Maschinen und maschinelle Einrichtungen (Maschinen-Versicherung), die dem Gewerbe dienen (Arbeitsmaschinen).

2. Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- b) im Rahmen der Waren und Vorräte nach Nr. 1 a cc) die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme.

Die Entschädigung sonstiger Daten und Programme regelt sich nach § 3 Nr. 2 g).

3. Eigentumsverhältnisse: versicherte Interessen

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - aa) Eigentümer ist;
 - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - cc) sie sicherungshalber übereignet hat.
- b) Über a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

4. Sonstige Betriebseinrichtung

Zur Betriebseinrichtung gehören auch

- a) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- b) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Hierzu gehören nicht: Bargeld und Wertsachen (im Sinne von Teil B § 1 Nr. 6), Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

5. Verglasungen, Werbeanlagen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) versichert

- a) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) nicht gebogene Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - bb) nicht gebogene Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;

b) Gebogene Scheiben;

c) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Videowalls, Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);

d) Cerankochfelder.

6. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen, sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind), die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
- c) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
- d) Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und rollendes Material sowie zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, die Teile und das Zubehör gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 a cc), Bohrplattformen, Offshore-Risiken, Petrochemische Raffinerien, Untertagminen;
- e) Hausrat aller Art, sofern nicht gemäß Nr. 4 b) versichert;
- f) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typen- gebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;
- h) bei der Gefahr Glasbruch (siehe § 12) zusätzlich zu a) bis g)
 - aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel,
 - bb) Hohlgläser und Leuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 5 b) versichert,
 - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - dd) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
 - ee) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern,
 - ff) Scheiben von Sonnenbänken, Aquarien, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
 - gg) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung;
- i) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § 13) zusätzlich zu a) bis g)
 - aa) fahrbare oder transportable Maschinen und Geräte,
 - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
 - cc) Werkzeuge aller Art,
 - dd) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
 - ee) Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen,
 - ff) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
 - gg) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind: Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendeter Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 - hh) Handels- und Lagerware, Vorführgeräte;
- j) bei den Transportgefahren (siehe § 14) zusätzlich zu a) bis f)
 - aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
 - bb) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
 - cc) echte Teppiche und Pelze,
 - dd) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
 - ee) Munition und sonstige explosive Stoffe,
 - ff) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
 - gg) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
 - hh) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden

(gewerblicher Gütertransport).

- k) bei den Unbenannten Gefahren (siehe § 15) zusätzlich zu a) bis g)
- aa) Off-Shore-Anlagen, Anlagen unter Tage einschließlich dort befindlicher Sachen sowie Brücken;
 - bb) Lebende Tiere, lebende Pflanzen im Freien, Mikroorganismen;
 - cc) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen.

B § 2 Ertragsausfall (Klein-Betriebsunterbrechung - KBU)

1. Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- a) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § 4 Nr. 1 a) bis g) und j) und § 16) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden (gemäß § 4) am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § 4 und § 16) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 4 Nr. 1 c) bis g) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- e) Ereignet sich der Sachschaden (gemäß § 4) im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § 16 Nr. 3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe § 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d) besteht;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten aufgrund der Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § 13);
 - hh) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe § 14).
- d) Abweichend von b) bb) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe § 4) betroffen sind.
Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wie-

derherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.
Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens (gemäß § 4). Sie beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4. Kündigung

Überschreitet während der Vertragsdauer der Gesamtbetrag der Versicherungssummen für die Ertragsausfall-Versicherung (Klein-Betriebsunterbrechung - KBU) den Betrag von EUR 1.000.000,00, so können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diese Ertragsausfall-Versicherung (Klein-Betriebsunterbrechung - KBU) kündigen.

B § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- c) für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 1 Nr. 5 versicherten Sachen;
- d) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
- e) für die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenster, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe § 12 Nr. 1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind;
- f) um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
- g) für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen).

2. Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist gilt:

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten sowie Absperrkosten
- Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer
- Sachverständigenkosten
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, individuelle Programme und individuelle Daten
- Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- Schlüsselverlust für besondere Behältnisse
- Gebäudebeschädigungen
- Schlossänderungskosten
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch
- Rückreisekosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
- Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
- Kosten für Mehrverbrauch infolge eines Rohrbruchs
- Kosten für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Technische Versicherung)
- Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung und der Gebäudebestandteile

Der vereinbarte Betrag gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß a), e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten sowie Absperrkosten
- aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zur nächsten geeigneten und aufnahmefähigen Ablagerungs-

- Deponier- oder Entsorgungsstelle und für das Ablagern oder Vernichten.
Mitversichert sind Kosten für eventuell notwendig werdende Zwischenlagerungen.
- bb) **Bewegungs- und Schutzkosten**
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
Versichert sind auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Versicherungsvertrag bei der Mannheimer Versicherung AG gegen dieselbe Gefahr versichert sind.
- cc) **Feuerlöschkosten**
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- dd) **Absperrkosten**
Absperrkosten sind die notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
- b) **Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- c) **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer**
aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer gemäß § 5 aufwenden muss, um
 - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 10.

cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).

d) **Sachverständigenkosten**
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 19 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

e) **Mehrkosten infolge Preissteigerungen**
aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

f) **Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**
aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
Sofern Ertragsausfall vereinbart ist, gilt Absatz 1 abweichend von § 2 Nr. 2 b) bb) sinngemäß.
bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
Sofern Ertragsausfall vereinbart ist, gelten die Absätze 1 und 2 abweichend von § 2 Nr. 2 b) bb) sinngemäß.

cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
Sofern Ertragsausfall vereinbart ist, gilt Absatz 1 abweichend von § 2 Nr. 2 b) bb) sinngemäß.

dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach e) versichert sind.

ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

g) **Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, individuelle Programme und individuelle Daten**
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.
Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb), sofern nichts anderes vereinbart ist.

h) **Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden**
aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

i) **Schlüsselverlust für besondere Behältnisse**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß § 16 Nr. 6, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

j) **Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden.
Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fens-

tern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

- k) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall gemäß § 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- l) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß § 6 entstehen.
- m) Rückreisekosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, ersetzt der Versicherer die dem Inhaber oder Geschäftsführer oder einem seiner Repräsentanten entstehenden Rückreisekosten, wenn er sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auf einer Urlaubs- oder Geschäftsreise befindet. Entschädigung wird nur geleistet, sofern die Entfernung zwischen Aufenthalts- und Schadenort mindestens 50 km Luftlinie beträgt. Ersetzt werden die Aufwendungen für
 - aa) die Bahnfahrt in der 1. Klasse einschließlich Zuschläge, oder
 - bb) einen Linienflug in der Economy-Klasse, sofern der Schadenort mehr als 1.000 km Luftlinie von dem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers entfernt ist,
 - cc) sowie nachgewiesene Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel.
- n) Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten
Der Versicherer ersetzt Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten, soweit die Privatwohnung des Inhabers oder Geschäftsführers auf dem Versicherungsgrundstück infolge eines Versicherungsfalles in Mitleidenschaft gezogen wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zuzumuten ist;
- o) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen, sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.
- p) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall gemäß Teil B § 2 versichert ist, innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines versicherten Sachschadens (gemäß § 4) anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können, sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.
- q) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall gemäß Teil B § 2 versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden (gemäß § 4) nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse in Folge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- r) Kosten für Mehrverbrauch infolge eines Rohrbruchs
Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass gemäß § 4 Nr. 1 c ausgetretenes Leitungswasser, Gas oder Fernwärme als Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- s) Kosten für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung (Technische Versicherung)
Der Versicherer ersetzt, soweit dies vereinbart ist, die gemäß § 13 notwendigen Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, sowie Gerüsterstellung.
- t) Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebs-einrichtung und der Gebäudebestandteile
Der Versicherer ersetzt, die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (einschließlich der Kosten für die Entsorgung der Altgeräte), die für die Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen mit verbesserter Energie- und Verbrauchseffizienz (Strom- und Wasserverbrauch bis zur höchsten Energieeffizienzklasse) entstanden sind.

B § 4 Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

- 1. Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall)
Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist einzeln zu vereinbaren.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1), die durch

- a) Feuer (siehe § 5)
 - aa) Brand,
 - bb) Blitzschlag,
 - cc) Explosion,
 - dd) Implosion,
 - ee) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges,
 - ff) Schäden durch Terrorakte,
- die Gefahr ff) ist nur versichert, soweit dies vereinbart ist -;
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 6)
 - aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen,
oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- jede der in aa) bis dd) genannten Gefahren ist nur versichert, soweit dies vereinbart ist -;
 - c) Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage (siehe § 7),
 - d) Sturm, Hagel (siehe § 8),
 - e) Weitere Elementargefahren (siehe § 9)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdstoch,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- jede der in aa) bis ee) genannten Gefahren ist nur versichert, soweit dies vereinbart ist -;
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 10 Nr. 1 bis 3),
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 11),
 - h) Glasbruch (siehe § 12),
 - i) Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung (Technische Versicherung) (siehe § 13),
 - j) Unbenannte Gefahren (siehe § 15)
zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Versicherungsfall).
- 2. Daten und Programme
Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 g) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
 - 3. Schäden durch radioaktive Isotope
Bei der Versicherung von Gefahren gemäß a) bis e) sind Schäden an versicherten Sachen mitversichert, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
 - 4. Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmitteln aus Pulver-, Schaum- oder Gaslöschanlagen
Soweit dies vereinbart ist, sind bei der Versicherung der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage, Sturm, Hagel gemäß § 4 Nr. 1 a), c) und d) Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmitteln aus Pulver-, Schaum- oder Gaslöschanlagen einschließlich sämtlicher Zubehöreile, die ausschließlich dem Betrieb einer solchen Anlage dienen, mitversichert. Ausgeschlossen sind Wasserlöschanlagen. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage oder durch Schwamm.
 - 5. Ausschlüsse Krieg, Terror, Innere Unruhen, Kernenergie
 - a) Ausschluss Krieg, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Verfügung von hoher Hand.
 - b) Ausschluss Terror
Die Versicherung erstreckt sich - soweit nicht die Mitversicherung gemäß § 5 Nr. 6 gesondert vereinbart wurde - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden und Kosten, die infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr verursacht werden.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - c) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, soweit nicht nach § 10 Nr. 1 versichert.
 - d) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.
 - 6. Ausschlüsse für Risiken im Ausland
(Für diese Risiken kann aus Rückversicherungstechnischen Gründen kein Versicherungsschutz geboten werden.)

Soweit Risiken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen:

- a) Schäden, die aufgrund der nationalen Gesetzgebung eines Landes zu Entschädigungsansprüchen führen würden, insbesondere:
 - aa) in Frankreich aus einem Ereignis, das unter "Catastrophes Naturelles" gemäß Gesetz vom 13.06.1982 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen fällt;
 - bb) in Belgien aus einem Ereignis, für das aufgrund der gesetzlichen Deckungsverpflichtung Rettungskosten zu entschädigen sind;
 - cc) in Spanien aus einem Ereignis, das zur Erklärung des Notstands führt ("Calamidad Nacional") oder das beim "Consortio de Compensación de Seguros" versichert werden kann;
 - dd) in der Schweiz aus einem Ereignis, das der Elementarschadenversicherung gemäß Art. 33 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17.12.2004 in Verbindung mit Art. 171 ff. Aufsichtsverordnung vom 09.11.2005 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt;
 - ee) in Norwegen aus einem Ereignis, das dem Gesetz über die Elementarschadenversicherung vom 16.06.1989 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt bzw. für das der norwegische Naturgefahrenpool Deckungsschutz bieten würde;
 - ff) in Südafrika und Namibia infolge von Gefahren, die bei der South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder National Special Risks Insurance Association (NASRIA) versicherbar sind.
- b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:
 - aa) in Nordirland durch innere Unruhen;
 - bb) in Belgien und den Niederlanden durch Flut, Sturmflut oder Überschwemmung;
 - cc) in Italien, Portugal, Griechenland und in der Türkei durch Erdbeben;
 - dd) außerhalb Europas durch weitere Elementargefahren (WE).

B § 5 Feuer

1. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag
 - a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
 - b) Überspannung oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität
Soweit vereinbart leistet der Versicherer bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag in Erweiterung zu a) Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
4. Implosion
Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
6. Schäden durch Terrorakte
 - a) Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - b) Versicherungsschutz besteht - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - solange die Versicherungssumme des Vertrages insgesamt (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
 - c) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes in der Bundesrepublik Deutschland.
 - d) Besonderes Kündigungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der un-

verbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
 - a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Schäden, die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 15 versicherbar sind.
 - b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
Die Ausschlüsse gemäß Nr. 7 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.
 - d) in der Versicherung von Schäden durch Terrorakte (Nr. 6) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen folgende Schäden sowie Kosten jeder Art:
 - aa) Rückwirkungsschäden.
 - bb) Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt
 - vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet wurden oder
 - Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - cc) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

B § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

1. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Nr. 3 a) aa) oder Nr. 3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub nach Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter der vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Nr. 3 a) aa) oder Nr. 3 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
Soweit vereinbart, ist bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes versichert, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

2. Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Folgeschäden im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl an vom Versicherungsnehmer alleine genutzten Räumen des Gebäudes sind mitversichert.
3. Raub
 - a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 4) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 16 Nr. 2 c). Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
 - b) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl); der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
 - c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
4. Raub auf Transportwegen
 - a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 4) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Abfertigungsstelle mit der Übergabe.
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
 - b) In Ergänzung zu Nr. 3 gilt für Raub auf Transportwegen:
 - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - cc) In den Fällen von Nr. 3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angeordnete Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
 - c) Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, so leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu EUR 25.000,00 je Versicherungsfall, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;
 - bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;
 - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
 - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
 - d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - aa) über EUR 25.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - bb) über EUR 50.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - cc) über EUR 125.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - dd) über EUR 250.000,00 nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
 - e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht

als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

5. Sachen in Schaukästen und Vitrinen
Soweit dies vereinbart ist besteht Versicherungsschutz, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder anderer Werkzeuge öffnet.
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
6. Geschäftlich genutzte, verliehene oder vermietete Fahrräder und Pedelecs
Ist die Betriebseinrichtung versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von § 6 Nr. 1 auch auf einfachen Diebstahl von geschäftlich genutzten, verliehenen oder vermieteten Fahrrädern sowie GS-geprüften (GS-Prüfzeichen für Produktsicherheit) Pedelecs und sonstigen elektrischen Boards, Rollern oder Segways (bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h mit einem Elektromotor bis maximal 250 Watt Leistung bei Fahrt und soweit diese nicht versicherungs-/zulassungspflichtig sind).
Für die mit den vorgenannten Fortbewegungsmitteln verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen (Gepäckträger, Taschen- oder Flaschenhalterungen, Beleuchtung sowie Sicherheitsschlössern) besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem versicherten Fortbewegungsmittel entwendet worden sind.
Die Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder, Pedelecs oder andere der vorgenannten versicherten Fortbewegungsmittel abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur vereinbarten Höhe geleistet.
7. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
 - b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
 - c) Erdbeben;
 - d) Überschwemmung.

B § 7 Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen, sowie den Zuleitungsrohren der Gas- oder Fernwärmeversorgung,
 - bb) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) Rohren von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - dd) Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchverschluss, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an vor Schadeneintritt bereits defekten Armaturen.
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
2. Nässechäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 3),
 - f) Wasserbetten und Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
3. Wasserlöschanlagen-Leckage
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden

den kommen.

Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zu-leitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen.
 - bb) Regenwasser aus Fallrohren, sofern nicht gesondert mitversichert;
 - cc) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - dd) Schwamm;
 - ee) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ff) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - gg) Erdbeben;
 - hh) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ii) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen,
 - aa) die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

B § 8 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen,
 - aa) die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

B § 9 Weitere Elementargefahren (WE)

1. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Men-

gen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - durch Erdbeben;
 - durch Vulkanausbruch;
 - durch Sturmflut;
 - durch Schwamm;
 - die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 15 versicherbar sind;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Erdbeben

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

c) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 15 versicherbar sind.

3. Erdsenkung, Erdbeben

a) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

b) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

c) Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben.

4. Schneedruck, Lawinen

a) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Dachlawinen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

c) Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

5. Vulkanausbruch

a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

b) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- durch Erdbeben;
- die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 15 versicherbar sind.

6. Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 5 gelten nicht Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an denen in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

7. Wartezeit

a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit).

- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

8. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 9) in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B § 10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU)

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
- bb) Erdbeben;
- cc) Verschmutzung oder Kontamination auf Grund biologischer oder chemischer Substanzen, sofern die Verschmutzung oder Kontamination nicht die direkte Folge eines versicherten unfallartig eingetretenen Sachschadens an versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr ist. Nicht ausgeschlossen sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Verschmutzungen z.B. durch Graffiti.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von befugten Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden. Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Wartezeit

a) Der Versicherungsschutz für die Gefahren gemäß Nr. 1 und Nr. 3 beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit).

b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die Gefahren gemäß Nr. 1 und Nr. 3 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

7. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 10) jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesam-

ten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B § 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA)

1. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen oder Wasserfahrzeugen, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

2. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) Erdbeben.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen,

- aa) die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind,
- bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

B § 12 Glasbruch, Werbeanlagen

1. Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 1 Nr. 5) infolge Bruches (Zerbrechen).

2. Werbeanlagen

a) Bei Leuchtrohranlagen (Hochspannungsanlagen) - siehe § 1 Nr. 5 b) - umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;

b) Bei Videowalls, Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

cc) Schäden, die gemäß § 5 bis § 11 versichert sind.

b) Nicht versichert sind Schäden durch

aa) Gefahren gemäß § 9 Nr. 2 und § 15.

bb) Sturmflut.

c) Die Versicherung von Werbeanlagen gemäß § 12 Nr. 2 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

B § 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Technische Versicherung)

1. Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung sind

a) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung (siehe § 1 Nr. 1 b) sowie der versicherten Daten und Programme nach § 1 Nr. 2 a);

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,

- cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
 - dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
 - ee) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen,
 - ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
 - gg) Wasser, Feuchtigkeit,
 - hh) Zerreißen infolge Fliehkraft,
 - ii) Überdruck oder Unterdruck,
 - jj) Frost oder Eisgang,
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
2. Elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
3. Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- a) Schäden, die gemäß § 5 bis § 12 und § 15 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, unbenannte Gefahren gemäß § 15) versicherbar sind;
 - b) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 diese Ausschlüsse gemäß aa) bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;
die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) aa), bb), dd) und ff); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
 - c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht.
Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
 - e) Schäden an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
 - f) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Nr. 1) entstanden ist;
 - g) Schäden durch Abhandenkommen: Nr. 1 b) bleibt unberührt;
 - h) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
 - i) Schäden durch Abhandenkommen von Kopierschutzsteckern (Dongles), wenn hierdurch die Software nicht mehr nutzbar ist.

B § 14 Transportgefahren

Der Versicherer ersetzt, soweit vereinbart und soweit mindestens eine der Gefahren gemäß § 5 bis § 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem

Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel) versichert ist: Transportgefahren.

1. Versicherter Transport
Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass
 - a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
 - b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
 - c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
 - d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
2. Versicherte Gefahren
 - a) Unfall des Transportmittels
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
 - b) Höhere Gewalt
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
 - c) Diebstahl
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
 - aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
 - bb) nach Aufbruch des Transportmittels.
 - d) Unterschlagung des gesamten Transportmittels
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
 - e) Raub
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß § 6 Nr. 3 b) erfüllt ist.
3. Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Schäden, die gemäß § 5 bis § 15 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung (Technische Versicherung), Unbenannte Gefahren) in Verbindung mit § 16 Nr. 3 versichert sind;
 - b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
 - c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
 - d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden gemäß Nr. 2 a) handelt;
 - f) Schäden unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen.
4. Beginn und Ende des Transports
 - a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungs- oder zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag. Die für den Transport bestimmten versicherten Sachen sind auch am Werktag vor Beginn des versicherten Transportes in dem verschlossenen Transportmittel in einer verschlossenen Garage des versicherten Betriebes versichert.
Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.
 - b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von a) gegen die Gefahren gemäß Nr. 2 a) und Nr. 2 b) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.
5. Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung je Transport und alle Transporte an einem Tag insgesamt ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

B § 15 Unbenannte Gefahren

1. Versichert sind Schäden, die entstehen durch andere als die gemäß § 5 bis § 13 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Schä-

den an Technischer Betriebseinrichtung - Technische Versicherung) versicherbaren Gefahren und Gefahrengruppen.

Unbenannte Gefahren sind Gefahren, die unvorhergesehen und unmittelbar von außen auf die versicherten Sachen einwirken.

2. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein versicherter Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

3. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Nicht versichert sind Gefahren gemäß § 5 bis § 14, die aufgrund Vereinbarung separat versichert werden können.

b) Über die in § 4 bis § 14 - ausgenommen § 5 Nr. 7b) - genannten Ausschlüsse hinaus, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen folgende Gefahren und Schäden nicht versichert

aa) Beschlagnahme, Enteignung;

bb) Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche.

Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 3);

cc) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

dd) Einwirkung von Meteoriten, Asteroiden, Sonnenstürmen;

ee) Hackerangriffe, Cyberrisiken;

c) Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden

aa) durch Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Fälschung, Sabotage, Spionage;

bb) durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden (z.B. Inventurdifferenz), sonstige ungeklärte Verluste;

cc) durch Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Beaufschlagung, Verunreinigung oder Aufbringung von Farbe (z.B. Graffiti);

dd) durch allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Korrosion, inneren Verderb, in die versicherte Sache gelangte Fremdkörper, durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Verderb, Fäulnis, Verschleiß, Erosion, Gewichtsverlust, Wechsel von Geschmack, Farbe, Aussehen, Größe oder Struktur;

ee) durch Herstellung, Ver- und Bearbeitung, Reparatur, Erprobung oder Montage;

ff) durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit einer Sache oder eines Zustandes;

gg) durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie Smog und Staub an im Freien befindlichen, beweglichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden;

hh) durch Insekten und Ungeziefer, Algen, Pilze oder Mikroorganismen (z.B. Viren, Prionen, Bakterien), Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Schwamm;

ii) durch Ausfall von produktionssteuernden und EDV-Anlagen, sowie Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;

jj) durch Ausfall, Zufuhr oder mangelhafte Funktion der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung oder von Datennetzen, sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;

kk) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klimaanlage, Kühl- oder Heizsystemen sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;

ll) durch Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen von Gebäuden oder Teilen davon einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen;

mm) für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

nn) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen,

aa) die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § 6) und Glasbruch (siehe § 12).

- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 6 Nr. 1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6 Nr. 2) oder eines Raubes (siehe § 6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Herausbringen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen gemäß § 6 Nr. 3 b aa) bis cc) verübt wurden.

2. Bezeichnung des Versicherungsortes

a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 6 Nr. 3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § 6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

e) Versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 bis Nr. 4 sind gegen die Gefahren gemäß § 5 Nr. 1 bis Nr. 5 und § 7 (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eine Luftfahrzeuges, Leitungswasser) auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).

f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

g) Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse

Versicherungsort für die Gefahren gemäß § 5) sind auch Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie dort abgestellte Transportmittel in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes, soweit sich dort versicherte An- und Abfuhrgegenstände oder Transportmittel befinden.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherte nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3. Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 4) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § 6) sowie Sturm und Hagel (siehe § 8) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Für die Gefahr Einbruchdiebstahl (gemäß § 6) ist Voraussetzung, dass sämtliche Außentüren durch mit dem Türblatt bündige Zylindersicherheits- oder Zuhaltungsschlösser mit einem Riegelwurf von mindestens 20 mm gesichert sind. Etwa notwendige Sicherheitsbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte gemäß § 5 Nr. 6, Weitere Elementargefahren gemäß § 9, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU) gemäß § 10, Abhandenkommen durch Diebstahl gemäß § 13 Nr. 1 b) und Unbenannte Gefahren gemäß § 15.

4. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

a) Bei der Versicherung der Gefahren Feuer gemäß § 5, Einbruchdiebstahl gemäß § 6, Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage gemäß § 7, Sturm, Hagel gemäß § 8, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU) gemäß § 10 und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA) gemäß § 11, gelten - soweit vereinbart - als Versicherungsort ohne besondere Anmeldung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Gefahr Einbruchdiebstahl (gemäß § 6) ist Voraussetzung, dass sämtliche Außentüren durch mit dem Türblatt bündige Zylindersicherheits- oder Zuhaltungsschlösser mit einem Riegelwurf von mindestens 20 mm gesichert sind. Etwa notwendige Sicherheitsbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer zu Beginn des neuen Versicherungsjahres die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke zu melden. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß § 20 Nr. 6 anzuwenden.

c) Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

d) Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

B § 16 Versicherungsort, Verschlussvorschriften

1. Örtlicher Geltungsbereich

a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang

5. Transportgefahren
Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3, ist Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe § 14) die Bundesrepublik Deutschland.

6. Bargeld und Wertsachen
Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art. Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub.

7. Qualifizierte Behältnisse

Qualifizierte Behältnisse sind:

Aufbewahrung in verschlossenem Wertschutzschrank VdS - Widerstandsgrad	(ehemalige Bezeichnung)
N (Grad „0“ gemäß EN 1143-1)	mehrwandiger Stahlschrank
I	Wertschrank C1(F)
II	Wertschrank C2(F) Gepanzerter Geldschrank Geldschrankeneinheit GE I
III	Panzer-Geldschrank D 10 Panzer-Geldschrank D1 Geldschrankeneinheit GE II
IV	Panzer-Geldschrank D 20 Panzer-Geldschrank D2

8. Registrierkassen
Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 7.

Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 7 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf EUR 25,00 je Registrierkasse sowie elektrische und elektronische Kassen, und außerdem auf EUR 250,00 je Versicherungsfall begrenzt.

9. Geschäftlich genutzte, verliehene oder vermietete Fahrräder und Pedelecs
Versicherungsort für geschäftlich genutzte, verliehene oder vermietete Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel gemäß § 6 Nr. 6 ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der Versicherungsnehmer hat das Fortbewegungsmittel während eines Unterbrechungszeitraums jeder Fahrt (Abstellen/Nicht-Benutzung) mit einem Falt-, Bügel- oder Kettenschloss (bei Pedelecs und sonstigen elektrischen Boards, Rollern oder Segways, mit VdS-Zertifizierung Klasse A+, Abus ab Sicherheitsstufe 10, Trelock ab Sicherheitsstufe 4, Kryptonite ab Stufe 7 oder Axa Stenmann ab Stufe 4) oder Einstellen in einen verschlossenen Raum gegen Diebstahl und Wegnahme zu sichern.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 9 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 Nr. 1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

B § 17 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Teil A § 11) kann insbesondere vorliegen, wenn

a) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird. Bauliche Veränderungen (keine Neu- oder Erweiterungsbauten) sowie Betriebsverlegungen innerhalb des Versicherungsgrundstückes sind jedoch nicht anzeigepflichtig, wenn damit keine Gefahrerhöhung verbunden ist. Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 20 Nr. 6) bleiben unberührt;

b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird.

2. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;

c) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

d) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt EUR 2.500,00 nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

e) Nachweise über Herkunft, Echtheit und Wert (z.B. Gutachten oder Zertifikate soweit vorhanden) von echten Teppichen, Kunstgegenständen und Antiquitäten so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

f) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub und Unbenannte Gefahren

aa) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;

bb) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

cc) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

dd) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungs- oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

ee) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;

ff) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und sonstigen Fortbewegungsmittel gemäß § 6 Nr. 6 zu beschaffen und aufzubewahren.

g) für die Gefahren Leitungswasser und Unbenannte Gefahren

aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

ff) Abflussleitungen und Regenableitungsröhre auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, (z.B. von Laub, Wurzeleinwuchs, Schnee und Eis etc.) freizuhalten;

h) für die Gefahren Sturm und Hagel und Unbenannte Gefahren die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

i) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau und Unbenannte Gefahren

aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten (z.B. von Laub, Wurzeleinwuchs, Schnee und Eis etc.) und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;

bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

cc) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

j) für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung und Unbenannte Gefahren

aa) die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten;

bb) Dach, Fenster und Türen von Kraftfahrzeugen bei Abwesenheit verschlossen zu halten;

k) für die Transportgefahren und Unbenannten Gefahren dafür Sorge zu tragen, dass

aa) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;

bb) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;

cc) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;

dd) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;

ee) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;

ff) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) zusätzlich zu dd) und ee) das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abge-

schlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;

gg) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11.
4. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 10, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 11. Zeiträume ab 4 Monate gelten nicht mehr als vorübergehend.
5. Verzicht auf Ersatzansprüche
Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.
6. Handwerker
Werden von Fremdfirmen oder fremden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer dafür nicht verantwortlich.

B § 18 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Betriebseinrichtung
Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung (§ 1 Nr. 1) sowie der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (siehe § 1 Nr. 4 b) ist
 - a) der Neuwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgeblich ist der niedrigere Betrag.
Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den zusätzlichen Kosten (§ 3 Nr. 2 f) - sofern vereinbart. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den zusätzlichen Kosten (§ 3 Nr. 2 e) - sofern vereinbart;
 - b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
 - d) Abweichend von b) haben zum Neuwert versicherte Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung (§ 1 Nr. 1 a), welche die ihnen ursprünglich zugeordneten Aufgaben noch voll erfüllen, die noch laufend genutzt und instandgehalten werden, und für die der Hersteller noch Ersatzteile liefert unabhängig von ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand einen Zeitwert von mindestens 40% des Neuwertes und sind somit zum Neuwert zu bewerten. Diese Regelung gilt nicht in der Versicherung gegen Ergänzende Gefahren für Schäden technischer Betriebseinrichtung gemäß § 13.
Soweit Versicherungsschutz für Außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts gemäß Nr. 1 a) bis c).
2. Waren und Vorräte
Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen.
Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den zusätzlichen Kosten (§ 3 Nr. 2 e) - sofern vereinbart;
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
3. Daten und Programme
Der Versicherungswert von für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programmen (siehe § 1 Nr. 2 a) entspricht dem Versicherungswert der Position Betriebseinrichtung.
Der Versicherungswert von auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programmen (siehe § 1 Nr. 2 b) entspricht dem Versicherungswert der Position Waren und Vorräte.
4. Wertpapiere, echte Teppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten
Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
 - d) Der Versicherungswert von echten Teppichen, Kunstgegenständen und Antiquitäten ist der Aufwand für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen vergleichbarer Art und Güte.
5. Sonstige Sachen
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert
 - a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie
 - b) für alle sonstigen in Nr. 1 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c).
6. Verglasungen
Versicherungswert von Verglasungen (siehe § 1 Nr. 5 a und b) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.
7. Ertragsausfall
Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § 2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 1 bis Nr. 4.
Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit
 - a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
 - b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,
um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.
8. Umsatzsteuer
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
9. Interesse des Eigentümers
 - a) Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
Für versicherte Sachen gemäß § 1, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
 - b) Abweichend von a) ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert - abweichend von Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 - begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 b) und Nr. 5 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.
Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.
Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.
10. Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechen soll.
 - b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
 - c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 20 Nr. 6).
11. Vorsorgeversicherungssumme
 - a) Soweit eine Vorsorgeversicherungssumme vereinbart ist, verteilt sich diese auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht und für die gleich hohe oder niedrigere Beitragsätze vereinbart sind.

- b) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

B § 19 Summenanpassung

1. **Summenänderung nach Index**
Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe § 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Fachserie 17, Reihe 2) im vergangenen Versicherungsjahr gegenüber dem davor liegenden Versicherungsjahr verändert hat.
Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt festgestellte und veröffentlichte Index.
2. **Information über Änderungen**
Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle EUR 500,00 aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. **Schwellenwert**
Die Versicherungssummen bleiben unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 Prozent liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. **Tariffbeiträge**
Die aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tariffbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tariffbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.
5. **Vorsorgeversicherung**
Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 1 Prozent.
6. **Unterversicherung**
Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 20 Nr. 6) bleiben unberührt.
7. **Widerspruchsrecht**
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. **Aufhebungsrecht**
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. **Übersversicherung**
Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Übersversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

B § 20 Umfang der Entschädigung

1. **Entschädigungsberechnung**
 - a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 18) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Ist bei echten Teppichen, Kunstgegenständen und Antiquitäten die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der gleichen Sache nicht möglich, kann der Versicherungsnehmer eine in Qualität und Preis vergleichbare Sache anschaffen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt durch den nachgewiesenen Anschaffungspreis der beschädigten oder abhanden gekommenen Sache. Für den Minderwert von Sammlungen und/oder Serien durch Beschädigung und/oder Verlust einzelner Sachen wird keine Entschädigung geleistet.
 - b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die

dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Zu einem je nach Vereinbarung bestehenden Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen vergleiche die Regelungen in § 3.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
- f) Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören (Komplementäre Güter), so wird in Ergänzung von Nr. 1 a aa) im Versicherungsfall auch ein evtl. Minderwert der unbeschädigten Sachen entschädigt.
- g) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß Teil A § 15 sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und für die Kosten für die Gefahr Glasbruch gemäß § 3 Nr. 1.
- h) In Ergänzung von Nr. 1 a) bb) gelten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs Einrichtung (siehe § 13) folgende Einschränkungen:
Ein Abzug von den notwendigen Reparaturkosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
 - cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent;
 - dd) Bildaufnahmeröhren nach einer Benutzungsdauer von 12 Monaten 3 Prozent je Monat, soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde;
 - ee) Bildwiedergaberröhren nach einer Benutzungsdauer von 18 Monaten 2,5 Prozent je Monat soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde;
 - ff) Zwischenbildträgern, soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde.
Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - gg) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - hh) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.
Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - ii) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - jj) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - kk) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ll) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - mm) Vermögensschäden.
2. **Ertragsausfallschaden**
 - a) Soweit Ertragsausfall (siehe § 2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Ertragsausfall.
 - b) Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftli-

- che Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- d) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- e) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
- f) Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, unberücksichtigt.
3. Neuwertanteil
Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
4. Zeitwertschaden
Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
5. Gemeiner Wert
Für sonstige Sachen gemäß § 18 Nr. 5 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § 18 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 a) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.
6. Unterversicherung
- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 und Nr. 2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 entsprechend gekürzt.
Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten gemäß A § 15 Nr. 1 und 2.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung gemäß Nr. 7 und Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 8 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die gemäß § 16 Nr. 3 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.
7. Versicherung auf Erstes Risiko
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt, es sei denn es ergibt sich eine Unterversicherung gemäß Nr. 6 für Sachen gemäß § 1 Nr. 1.
8. Selbstbeteiligung
- a) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung (SB) gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 9 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
- b) Kommen bei mehreren Versicherungsfällen, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, unterschiedliche Selbstbeteiligungsregelungen zur Anwendung und überschreiten die gemäß Nr. 1 a) je Versicherungsfall ermittelten Beträge die jeweils vereinbarten Selbstbeteiligungen, so ist für alle Versicherungsfälle nur einmal die höchste Selbstbeteiligung zum Abzug zu bringen.
- c) Sofern Selbstbeteiligungen in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfall-(BU), BU-Mehrkosten-Versicherung kombiniert vereinbart sind, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtschaden um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
9. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen oder Höchstentschädigungen (HE);
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung (JHE); Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Jahreshöchstentschädigungen werden allein nach der zeitlichen Abfolge des Eintritts der einzelnen Versicherungsfälle des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr berücksichtigt.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- d) Sofern eine Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 9 b) oder c) vereinbart ist, gilt:
Die Bestimmungen über die Höchstentschädigungen sind im Anschluss an die Unterversicherung gemäß Nr. 6 und nach Kürzung des Selbstbetrages gemäß Nr. 8 anzuwenden.
Sind von einem Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer und/oder mehrere Versicherungsorte betroffen, steht die vereinbarte Höchstentschädigung nur einmal zur Verfügung. Die Höchstentschädigung wird im Verhältnis der auf die einzelnen Schäden ohne Anwendung einer Höchstentschädigung entfallenden Schadenanteile aufgeteilt.
Sofern für bestimmte Gefahren und Schäden, Sachen und Versicherungsorte Höchstentschädigungen vereinbart wurden, erfahren diese durch die mitversicherten Kosten, Vorsorge oder Höherhaftung keine Erhöhung.
Ist eine kombinierte Höchst-/Jahreshöchstentschädigung in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfall- (BU), BU-Mehrkosten-Versicherung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung insgesamt auf diesen Betrag begrenzt.
10. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
11. Ereignisdefinition
- a) Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
- b) Bei der Gefahr Überschwemmung (siehe § 4 Nr. 1 e aa) bis ee) sind unter einem Versicherungsfall abweichend von a) alle Überschwemmungsschäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Überschwemmung in zeitlichem Zusammenhang eintreten.
- c) Bei den Gefahren Erdbeben, Vulkanausbruch, Streik, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung (siehe § 4 Nr. 1 e) bb: ee): Nr. 1 f) sind abweichend von a) als ein Versicherungsfall alle Schäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Ursache innerhalb von 168 Stunden anfallen.
- d) Die Regelungen gemäß a) bis c) gelten nicht für die Gefahren Feuer (siehe § 4 Nr. 1 a) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § 4 Nr. 1 b).
12. Summenausgleich
- a) Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
- b) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- c) Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zusätzlich des einfachen Wertzuschlags.
- d) Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- aa) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
- bb) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
- cc) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- e) Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

B § 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- Anzeigespflicht**
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung ge-

zahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

B § 22 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung gemäß a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Teil C: Gebäudeversicherung

C § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Gebäude
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen.
Während der Vertragslaufzeit auf dem Versicherungsort vorgenommene An-, Um-, und Neubauten sowie die hierfür notwendigen, auf der Baustelle befindlichen Baustoffe sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze und für die Zeit vom Baubeginn bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zur Dauer von 12 Monaten in der Versicherung gegen die Gefahr Feuer gemäß § 4 Nr. 1 a) mitversichert.
 - a) Als Gebäudebestandteile gelten die in der Positionen-Erläuterung (Teil F), zu Teil C Gebäudeversicherung genannten Sachen.
 - b) Als Gebäudebestandteile gelten auch die Technischen Gebäudebestandteile. Dies sind
 - aa) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind, Solarthermieanlagen, Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Hebeanlagen, Schwimmbadtechnik, Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Beschattungsanlagen, Antennenanlagen, Gefahrmeldeanlagen, Schrankenanlagen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt,
 - bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht austauschbar sind (z. B. Festplatten jeder Art).
2. Gebäudezubehör
Versichert ist das Gebäudezubehör gemäß Positionen-Erläuterung (Teil F), Teil C Gebäudeversicherung.
3. Sonstige Grundstücksbestandteile und außen angebrachte Sachen
Soweit dies vereinbart ist, sind außen angebrachte Sachen und sonstige Grundstücksbestandteile, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, gemäß Positionen-Erläuterung (Teil F), Teil C Gebäudeversicherung auf dem Versicherungsort mitversichert.
4. Daten und Programme
Daten und Programme sind keine Sachen.
Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile gemäß Nr. 1 b) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.
5. Verglasungen, Werbeanlagen
Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 11) versichert
 - a) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der versicherten Gebäude;
 - b) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der Räume oder Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten);
 - c) der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Videowalls, Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).
6. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme
Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
 - a) in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - b) Container, Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
 - c) Grund und Boden, Wald oder Gewässer, Deponien, Bohrplattformen, Offshore-Risiken, Petrochemische Raffinerien, Untertagminen;
 - d) bei der Gefahr Glasbruch zusätzlich zu a) bis c)
 - aa) Hohlgläser und Leuchtungskörper, soweit nicht gemäß Nr. 5 c) versichert;
 - bb) Aquarienscheiben; Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
 - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - dd) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht gemäß Nr. 5 c) versichert;
 - e) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen
 - aa) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - bb) Fundamente versicherter Technischer Gebäudebestandteile;
 - cc) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - dd) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - ee) Wechseldatenträger sowie Daten und Programme, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen nicht notwendig sind;

- ff) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- gg) Anlagen und Geräte der Tiefengeothermie, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen, pflanzenölbetriebene Motoren.

C § 2 Mietausfall

1. Gegenstand der Deckung
Mietausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.
Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines versicherten Sachschadens (siehe § 4 Nr. 1 a) bis f) und i)) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.
Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (siehe § 14) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 5).
2. Mietausfallschaden
Der Mietausfallschaden besteht aus
 - a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten.
Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
3. Haftzeit
 - a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
 - b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten.
 - c) Mietausfall gemäß a) und b) wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (Haftzeit).
 - d) Abweichend von a) besteht Versicherungsschutz, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.
Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.
Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.
Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

C § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Kosten für die Gefahr Glasbruch
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 11 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag für
 - a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
 - b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- c) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 1 Nr. 5 versicherten Sachen;
- d) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
- e) Mehrkosten für die Ausführung der Verglasung mit gebogenen, einbruchhemmenden, beschusshemmenden Scheiben.
2. Zusätzliche Kosten
Soweit dies vereinbart ist gilt:
Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge

eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten, Absperrkosten
- Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer
- Sachverständigenkosten
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, individuelle Programme und individuelle Daten
- Kosten infolge Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer
- Kosten für das Entfernen umgestürzter Bäume
- Rückreisekosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten
- Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Kosten für Mehrverbrauch infolge eines Rohrbruchs
- Kosten für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Technische Versicherung)

Der vereinbarte Betrag gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß a), e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten, Absperrkosten
 - aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zur nächsten geeigneten und aufnahmefähigen Ablagerungs-, Deponier- oder Entsorgungsstelle und für das Ablagern oder Vernichten.
Mitversichert sind eventuell notwendig werdende Zwischenlagerungen.
 - bb) Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
Versichert sind auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag bei der Mannheimer Versicherung AG gegen dieselbe Gefahr versichert sind.
 - cc) Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
 - dd) Absperrkosten
Absperrkosten sind Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
- b) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- c) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer
 - aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer gemäß § 5 aufwenden muss, um
 - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittel fristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 10.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 - ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
 - ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
 - gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
- d) Sachverständigenkosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Teil A § 19 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
 - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen
 - aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
 - f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
 - aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
Sofern Mietausfall vereinbart ist, gilt Absatz 1 abweichend von § 2 Nr. 3 a) sinngemäß.
 - bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
Sofern Mietausfall vereinbart ist, gelten Absätze 1 und 2 abweichend von § 2 Nr. 3 a) sinngemäß.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
Sofern Mietausfall vereinbart ist, gilt Absatz 1 abweichend von § 2 Nr. 3 a) sinngemäß.
 - dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten gemäß e) versichert sind.
 - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - g) Wiederherstellungskosten für Daten und Programme
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile nicht notwendig sind anfallen.
Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Ver-

sicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nichtlauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb), sofern nichts anderes vereinbart ist.

- h) Kosten infolge Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist und sofern nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.
- i) Kosten für das Entfernen umgestürzter Bäume
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsortes sowie Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch eine versicherte Gefahr umgestürzt sind. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene oder umgestürzte Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- j) Rückreisekosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, ersetzt der Versicherer die dem Inhaber oder Geschäftsführer oder einem seiner Repräsentanten entstehenden Rückreisekosten, wenn er sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auf einer Urlaubs- oder Geschäftsreise befindet. Entschädigung wird nur geleistet, sofern die Entfernung zwischen Aufenthalts- und Schadenort mindestens 50 km Luftlinie beträgt. Ersetzt werden die Aufwendungen für
aa) die Bahnfahrt in der 1. Klasse einschließlich Zuschläge, oder
bb) einen Linienflug in der Economy-Klasse, sofern der Schadenort mehr als 1.000 km Luftlinie vom dem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers entfernt ist,
cc) sowie nachgewiesene Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel.
- k) Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten
Der Versicherer ersetzt Hotel- und ähnliche Unterbringungskosten, soweit die Privatwohnung des Inhabers oder Geschäftsführers auf dem Versicherungsgrundstück infolge eines Versicherungsfalles in Mitleidenschaft gezogen wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zuzumuten ist.
- l) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen, sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.
- m) Kosten für Mehrverbrauch infolge eines Rohrbruchs
Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 4 Nr. 1 b ausgetretenes Leitungswasser, Gas oder Fernwärme als Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- n) Kosten für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Technische Versicherung)
Der Versicherer ersetzt, soweit dies vereinbart ist, die gemäß § 6 notwendigen Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, sowie Gerüsterstellung.

C § 4 Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall)
Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist einzeln zu vereinbaren.
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1), die durch
- a) Feuer (siehe § 5)
aa) Brand,
bb) Blitzschlag,
cc) Explosion,
dd) Implosion,
ee) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges,
ff) Schäden durch Terrorakte
Die Gefahr ff) ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.
- b) Leitungswasser (siehe § 6),
c) Sturm, Hagel (siehe § 7),
d) Weitere Elementargefahren (siehe § 8),
aa) Überschwemmung, Rückstau,
bb) Erdbeben,
cc) Erdsenkung, Erdbeben,
dd) Schneedruck, Lawinen,

ee) Vulkanausbruch,
Jede der in aa) bis ee) genannten Gefahren ist nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- e) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 9),
f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 10),
g) Glasbruch (siehe § 11),
h) Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Technische Versicherung) (siehe § 12),
i) Unbenannte Gefahren (siehe § 13)
zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Versicherungsfall).
2. Daten und Programme
Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
3. Schäden durch radioaktive Isotope
Bei der Versicherung von Gefahren gemäß Nr. 1 a) bis d) sind Schäden an versicherten Sachen mitversichert, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
4. Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmitteln aus Pulver-, Schaum- oder Gaslöschanlagen
Soweit dies vereinbart ist, sind bei der Versicherung von Gefahren gemäß Nr. 1 a), b) und c) Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmitteln aus Pulver-, Schaum- oder Gaslöschanlagen einschließlich Zubehörsachen, die ausschließlich dem Betrieb einer solchen Anlage dienen, mitversichert. Ausgeschlossen sind Wasserlöschanlagen. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage oder durch Schwamm.
5. Ausschlüsse Krieg, Terror, Innere Unruhen, und Kernenergie
a) Ausschluss Krieg, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Verfügung von hoher Hand.
b) Ausschluss Terror
Die Versicherung erstreckt sich - soweit nicht die Mitversicherung gemäß § 5 Nr. 6 gesondert vereinbart wurde - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden und Kosten, die infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr verursacht werden.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
c) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, soweit nicht nach § 9 Nr. 1 versichert.
d) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
6. Ausschlüsse für Risiken im Ausland
(Für diese Risiken kann aus rückversicherungstechnischen Gründen kein Versicherungsschutz geboten werden.)
Soweit Risiken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen:
a) Schäden, die aufgrund der nationalen Gesetzgebung eines Landes zu Entschädigungsansprüchen führen würden, insbesondere:
aa) in Frankreich aus einem Ereignis, das unter "Catastrophes Naturelles" gemäß Gesetz vom 13.06.1982 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen fällt;
bb) in Belgien aus einem Ereignis, für das aufgrund der gesetzlichen Deckungsverpflichtung Rettungskosten zu entschädigen sind;
cc) in Spanien aus einem Ereignis, das zur Erklärung des Notstands führt ("Calamidad Nacional") oder das beim "Consorcio de Compensación de Seguros" versichert werden kann;
dd) in der Schweiz aus einem Ereignis, das der Elementarschadenversicherung gemäß Art. 33 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17.12.2004 in Verbindung mit Art. 171 ff. Aufsichtsverordnung vom 09.11.2005 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt;
ee) in Norwegen aus einem Ereignis, das dem Gesetz über die Elementarschadenversicherung vom 16.06.1989 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt bzw. für das der norwegische Naturgefahrenpool Deckungsschutz bieten würde;
ff) in Südafrika und Namibia infolge von Gefahren, die bei der South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder National Special Risks Insurance Association (NASRIA) versicherbar sind.
b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:
aa) in Nordirland durch innere Unruhen;
bb) in Belgien und den Niederlanden durch Flut, Sturmflut oder Überschwemmung;

- cc) in Italien, Portugal, Griechenland und in der Türkei durch Erdbeben;
- dd) außerhalb Europas durch weitere Elementargefahren (WE).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt

- vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet wurden oder
- Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

- cc) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

C § 5 Feuer

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

b) Überspannung und sonstige atmosphärische bedingte Elektrizität Soweit vereinbart leistet der Versicherer bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag in Erweiterung zu a) Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Schäden durch Terrorakte

a) Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

b) Versicherungsschutz besteht - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - solange die Versicherungssumme des Vertrages insgesamt (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.

c) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes in der Bundesrepublik Deutschland.

d) Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Schäden, die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 13 versicherbar sind.

b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;

c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 7 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

d) in der Versicherung von Schäden durch Terrorakte (siehe Nr. 6) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen folgende Schäden sowie Kosten jeder Art:

aa) Rückwirkungsschäden.

bb) Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).

C § 6 Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten

aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen, sowie den Zuleitungsrohren der Gas- oder Fernwärmeversorgung,

bb) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

cc) Rohren von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4),

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,

dd) Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchschlösser, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an vor Schadeneintritt bereits defekten Armaturen.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlusschläuche;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizung- oder ortsfesten Wasserlöschanlagen soweit

a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,

d) Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,

e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 4),

f) Wasserbetten und Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Bruchschäden an ortsfesten Wasserlöschanlagen

Der Versicherer leistet Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren der Wasserlöschanlagen.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

5. Beseitigung von Rohrverstopfungen

Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer notwendige und nachgewiesene Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen in versicherten Zu- und Ableitungen auf dem Versicherungsort, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

Rohrverstopfungen, die bereits bei Beantragung vorhanden waren, sind nicht versichert. Nicht versichert sind darüber hinaus Rohrverstopfungen, die in einem Leitungsabschnitt bereits mehr als einmal aus bekannter Ursache aufgetreten sind (z.B. wiederholter Wurzeleinwuchs).

6. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Regenwasser aus Fallrohren,

bb) Plansch- oder Reinigungswasser,

cc) Schwamm,

dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ur-

- chen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben,
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder ähnlich mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen,
- aa) die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

C § 7 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden
Versichert sind Schäden, die entstehen
 - a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen;
 - d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
 - e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.
2. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben;
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

C § 8 Weitere Elementargefahren (WE)

1. Überschwemmung, Rückstau
 - a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge.
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
 - b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
 - c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - durch Erdbeben;
 - durch Sturmflut;
 - durch Schwamm;
 - durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - durch Vulkanausbruch;

- die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 13 versicherbar sind.
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
2. Erdbeben
 - a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
 - b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
 - c) Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 13 versicherbar sind.
 3. Erdsenkung, Erdrutsch
 - a) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
 - b) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
 - c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung
 - Vulkanausbruch,
 - Überschwemmung,
 - Erdbeben,
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 4. Schneedruck, Lawinen
 - a) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Dachlawinen.
 - b) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
 - c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 5. Vulkanausbruch
 - a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
 - b) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - durch Erdbeben
 - die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 13 versicherbar sind.
 6. Nicht versicherte Schäden
Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 5 gelten nicht Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
 7. Wartezeit
 - a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit).
 - b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Weitere Elementargefahren gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
 8. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 4 Nr. 1 d) in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C § 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU)

1. Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. **Böswillige Beschädigung**
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
3. **Streik, Aussperrung**
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. **Nicht versicherte Schäden**
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben;
 - cc) Verschmutzung oder Kontamination auf Grund biologischer oder chemischer Substanzen, sofern die Verschmutzung oder Kontamination nicht die direkte Folge eines versicherten unfallartig eingetretenen Sachschadens an versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr ist. Nicht ausgeschlossen sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Verschmutzungen z.B. durch Graffiti. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von befugten Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden. Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).
5. **Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
6. **Wartezeit**
 - a) Der Versicherungsschutz für die Gefahren gemäß Nr. 1 und Nr. 3 beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit).
 - b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die Gefahren gemäß Nr. 1 und Nr. 3 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
7. **Besonderes Kündigungsrecht**
 - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Nr. 1 e) jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C § 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA)

1. **Fahrzeuganprall**
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.
2. **Rauch**
Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig auf den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten

ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

3. **Überschalldruckwellen**
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
4. **Nicht versicherte Schäden**
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben;
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

C § 11 Glasbruch, Werbeanlagen

1. **Gesamte Verglasung**
Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 1 Nr. 5) infolge Bruches (Zerbrechen). Mehrkosten, die entstehen, weil die Verglasung mit gebogenen, einbruchhemmenden oder Scheiben ausgeführt ist, sind nur bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag versichert.
2. **Werbeanlagen**
 - a) Bei Leuchtrohrenanlagen (Hochspannungsanlagen) - siehe § 1 Nr. 5 c - umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - b) Bei Videowalls, Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile. Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
 - a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
 - cc) Schäden, die gemäß § 4 Nr. 1 a) bis f) versichert sind.
 - b) Nicht versichert sind Schäden durch
 - aa) Gefahren gemäß § 4 Nr. 1 d) bb) und i).
 - bb) Sturmflut.
 - c) Die Versicherung von Werbeanlagen gemäß § 1 Nr. 5 c) erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

C § 12 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Technische Versicherung)

1. **Begriff**
Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen sind
 - a) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Gebäudebestandteile (siehe § 1 Nr. 1 b). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
 - aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - ee) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;
 - ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - gg) Wasser, Feuchtigkeit;
 - hh) Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - ii) Überdruck oder Unterdruck;
 - jj) Frost oder Eisgang.
 - b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
2. **Elektronische Bauelemente**
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten

Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

a) Schäden, die gemäß § 4 Nr. 1 a) bis g) und i) versicherbar sind;

b) Schäden durch

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse (siehe aa bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) aa), bb), dd) und ff); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

e) Schäden an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;

f) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Nr. 1) entstanden ist;

g) Schäden durch Abhandenkommen: Nr. 1 b) bleibt unberührt;

h) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

i) Schäden durch Abhandenkommen von Kopierschutzsteckern (Dongles), wenn hierdurch die Software nicht mehr nutzbar ist;

C § 13 Unbenannte Gefahren

1. Versichert sind Schäden, die entstehen durch andere als die gemäß § 4 Nr. 1 a) bis h) versicherbaren Gefahren und Gefahrengruppen.

Unbenannte Gefahren sind Gefahren, die unvorhergesehen und unmittelbar von außen auf die versicherten Sachen einwirken.

2. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein versicherter Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

3. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Nicht versichert sind Gefahren gemäß § 5 bis § 12, die aufgrund Vereinbarung separat versichert werden können.

b) Über die in § 4 bis § 12 genannten Ausschlüsse - ausgenommen § 5 Nr. 7b) - hinaus, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen folgende Gefahren und Schäden nicht versichert

aa) Beschlagnahme, Enteignung;

bb) Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche.

Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicher-

te Kosten (§ 3) und Mietausfall (§ 2);

cc) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

dd) Einwirkung von Meteoriten, Asteroiden, Sonnenstürmen;

ee) Hackerangriffe, Cyberrisiken;

c) Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden

aa) durch Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Fälschung, Sabotage, Spionage;

bb) durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden (z.B. Inventurdifferenz), sonstige ungeklärte Verluste;

cc) durch Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Beaufschlagung, Verunreinigung oder Aufbringung von Farbe (z.B. Graffiti);

dd) durch allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Korrosion, inneren Verderb, in die versicherte Sache gelangte Fremdkörper, durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Verderb, Faulnis, Verschleiß, Erosion, Gewichtsverlust, Wechsel von Geschmack, Farbe, Aussehen, Größe oder Struktur;

ee) durch Herstellung, Ver- und Bearbeitung, Reparatur, Erprobung oder Montage;

ff) durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit einer Sache oder eines Zustandes;

gg) durch Witterungs- und Temperatureinflüsse;

hh) durch Insekten und Ungeziefer, Algen, Pilze oder Mikroorganismen (z.B. Viren, Prionen, Bakterien), Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Schwamm;

ii) durch Ausfall von produktionssteuernden und EDV-Anlagen, sowie Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;

j) durch Ausfall, Zufuhr oder mangelhafte Funktion der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung oder von Datennetzen, sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;

kk) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klimaanlage, Kühl- oder Heizsystemen sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;

ll) durch Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen von Gebäuden oder Teilen davon einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen;

mm) für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

nn) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

C § 14 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Bezeichnung des Versicherungsortes

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden. Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

3. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

a) Bei der Versicherung von Gefahren gemäß § 4 Nr. 1 a), b) c), e), f) gelten - soweit vereinbart - als Versicherungsort ohne besondere Anmeldung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer zu Beginn des neuen Versicherungsjahres die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke zu melden. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß § 18 Nr. 4 anzuwenden.

c) Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

d) Die Entschädigung ist je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

C § 15 Besondere Gefahrenerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Besondere Gefahrenerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung (siehe Teil A § 11) kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird. Bauliche Veränderungen (keine Neu- oder Erweiterungsbauten) sowie Betriebsverlegungen innerhalb des Versicherungsgrundstückes sind jedoch nicht anzeigepflichtig, wenn damit keine Gefährderrhöhung verbunden ist. Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 18 Nr. 4) bleiben unberührt;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird.
2. Sicherheitsvorschriften
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- a) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- b) bei leerstehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen folgende Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen:
- aa) die versicherten Gebäude oder Gebäudeteile sind genügend häufig zu kontrollieren. Hierüber ist ein Kontrollnachweis zu führen.
- bb) die Gebäude sind gegen das Eindringen von unbefugten Personen zu sichern. Bei Nutzung eines Gebäudes durch unbefugte Personen ist dies unverzüglich durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu unterbinden.
- c) für die Gefahr Leitungswasser und unbenannte Gefahren gemäß § 13,
- aa) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- dd) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- ee) Abflussleitungen und Regenableitungsrohre auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, (z.B. von Laub, Wurzeleinwuchs, Schnee und Eis etc.) freizuhalten;
- d) für die Gefahren Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren und unbenannte Gefahren, die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- e) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau und unbenannte Gefahren,
- aa) Abflussleitungen auf dem Versicherungsort freizuhalten (z.B. von Laub, Wurzeleinwuchs, Schnee und Eis etc.) und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
- bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- f) für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten.
3. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährderrhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11.
4. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 10, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefährderrhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 11. Zeiträume ab 4 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
5. Verzicht auf Ersatzansprüche
Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.
6. Handwerker
Werden von Fremdfirmen oder fremden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer dafür nicht verantwortlich.

C § 16 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Gebäude
Versicherungswert von Gebäuden (siehe § 1 Nr. 1) sowie von Gebäudezubehör (siehe § 1 Nr. 2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe § 1 Nr. 3) ist
- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubaupreis einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen. Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den zusätzlichen Kosten (§ 3 Nr. 2 f) - sofern vereinbart. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den zusätzlichen Kosten (§ 3 Nr. 2 e) - sofern vereinbart;
- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von a) weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- c) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls die versicherte Sache zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die versicherte Sache oder für das Altmaterial.
2. Daten und Programme
Der Versicherungswert von für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programmen entspricht dem Versicherungswert der Position Gebäude.
3. Verglasungen
Versicherungswert von Verglasungen (siehe § 1 Nr. 5 a) bis c) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.
4. Mietausfall
Versicherungswert ist
- a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
- b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert;
- c) sowie die fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
5. Umsatzsteuer
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
6. Versicherungssumme
- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis 5 entsprechen soll.
- b) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 18 Nr. 4).
7. Vorsorgeversicherungssumme
- a) Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht und für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
- b) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

C § 17 Summenanpassung

1. Summenänderung nach Index
Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index für gewerbliche Betriebsgebäude (Fachserie 17, Reihe 4) im vergangenen Versicherungsjahr gegenüber dem davor liegenden Versicherungsjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Information über Änderungen
Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle EUR 500,00 aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Schwellenwert
Die Versicherungssummen bleiben unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 Prozent liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Tarifbeiträge
Die aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.
5. Vorsorgeversicherung
Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.
6. Unterversicherung
Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 18 Nr. 4) bleiben unberührt.
7. Widerspruchsrecht
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Aufhebungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. Überversicherung
Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

C § 18 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 16) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
 - cc) sofern dies vereinbart ist, bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen gärtnerisch gestalteten Flächen wie Bäume und sonstige Bepflanzungen die Kosten der Wiederbepflanzung mit Junggehölz bzw. Jungpflanzen gleicher Art und Güte.
 - b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
 - c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
 - d) Zu einem je nach Vereinbarung bestehenden Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen vergleiche die Regelungen in § 3.
 - e) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß Teil A § 15 sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens und für die Kosten für die Gefahr Glasbruch gemäß § 3 Nr. 1.
- f) In Ergänzung von Nr. 1 a) bb) gelten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe § 12) folgende Einschränkungen:
Ein Abzug von den notwendigen Reparaturkosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent;
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - cc) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - dd) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.
Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - ee) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - ff) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - gg) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - hh) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - ij) Vermögensschäden.
- g) Soweit Mietausfall (siehe § 2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
2. Neuwertanteil
Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen.
Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
 - b) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebräuchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - c) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Zeitwertschaden
Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
4. Unterversicherung
 - a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag}}{\text{Versicherungssumme}} \times \text{Versicherungswert}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 entsprechend gekürzt.
Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten gemäß A § 15 Nr. 1 und 2.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
 - c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt gemäß Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 7 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.
5. Versicherung auf Erstes Risiko
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
6. Selbstbehalt
- a) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt (SB) gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
 - b) Kommen bei mehreren Versicherungsfällen, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, unterschiedliche Selbstbeteiligungsregelungen zur Anwendung und überschreiten die gemäß a) je Versicherungsfall ermittelten Beträge die jeweils vereinbarten Selbstbeteiligungen, so ist für alle Versicherungsfälle nur einmal die höchste Selbstbeteiligung zum Abzug zu bringen.
 - c) Sofern Selbstbeteiligungen in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfall-(BU), BU-Mehrkosten-Versicherung kombiniert vereinbart sind, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtschaden um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
7. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen oder Höchstentschädigungen (HE);
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung (JHE): Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
Jahreshöchstentschädigungen werden allein nach der zeitlichen Abfolge des Eintritts der einzelnen Versicherungsfälle des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr berücksichtigt.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 - d) Sofern eine Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 7 b) oder c) vereinbart ist, gilt:
Die Bestimmungen über die Höchstentschädigungen sind im Anschluss an die Unterversicherung gemäß Nr. 4 und nach Kürzung des Selbstbehalt gemäß Nr. 6 anzuwenden.
Sind von einem Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer und/oder mehrere Versicherungsorte betroffen, steht die vereinbarte Höchstentschädigung nur einmal zur Verfügung. Die Höchstentschädigung wird im Verhältnis der auf die einzelnen Schäden ohne Anwendung einer Höchstentschädigung entfallenden Schadenanteile aufgeteilt.
Sofern für bestimmte Gefahren und Schäden, Sachen und Versicherungsorte Höchstentschädigungen vereinbart wurden, erfahren diese durch die mitversicherten Kosten, Vorsorge oder Höherhaftung keine Erhöhung.
Ist eine kombinierte Höchst-/Jahreshöchstentschädigung in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfall-, (BU), BU-Mehrkosten-Versicherung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung insgesamt auf diesen Betrag begrenzt.
8. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
9. Ereignisdefinition
- a) Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
 - b) Bei der Gefahr Überschwemmung (siehe § 4 Nr. 1 d aa)) sind unter einem Versicherungsfall abweichend von a) alle Überschwemmungsschäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Überschwemmung in zeitlichem Zusammenhang eintreten.
 - c) Bei den Gefahren Erdbeben, Vulkanausbruch, Streik, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung (siehe § 4 Nr. 1 d) bb; ee); Nr. 1 e)) sind abweichend von a) als ein Versicherungsfall alle Schäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Ursache innerhalb von 168 Stunden anfallen.
 - d) Die Regelungen gemäß a) bis c) gelten nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 4 Nr. 1 a).
10. Summenausgleich
- a) Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
 - b) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
 - c) Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
 - d) Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - aa) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;

- bb) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
 - cc) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- e) Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

C § 19 Teileigentümergeinschaft

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.
Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

C § 20 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung gemäß a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

C § 21 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Feuer gemäß § 4 Nr. 1 a) nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Teil D: Ertragsausfall- (BU), Mehrkosten-Versicherung

D § 1 Gegenstand der Versicherung

Je nach Vereinbarung sind Ertragsausfallschäden (Nr. 2), BU-Mehrkosten (Nr. 3) und/oder Elektronik-Mehrkosten (Nr. 4) versichert.

1. Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens gemäß § 4 Nr. 1 a) bis h) an einem dem Betrieb dienenden Sache mehr als 24 Stunden unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden und/oder die zur Betriebsfortsetzung anfallenden Mehrkosten.

2. Versicherter Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn (Rohertrag) in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme
Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von § 1 Nr. 1 gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.
- c) Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag für:
 - aa) Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen
Versichert sind Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, wenn von diesen Daten und Programmen keine Kopien vorhanden sind oder diese so aufbewahrt werden, dass sie im Falle eines Sachschadens gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die Sicherheitsvorschrift über die Datensicherung (siehe § 16 Nr. 2 c) findet in diesen Fällen keine Anwendung.
 - bb) Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen
 - aaa) Abweichend von § 1 Nr. 5 b) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
 - bbb) Versicherungsschutz gemäß aaa) besteht nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß § 4 betroffen sind.
 - ccc) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
 - ddd) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
 - cc) Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope
Sachschäden im Sinne von § 1 Nr. 1 sind auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
 - dd) Rückwirkungsschäden (Zulieferer)
Abweichend von § 15 kann sich der Sachschaden entsprechend § 1 Nr. 1 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Mitgliedsländer der EU und der Schweiz.
Als Produkte im Sinne von Absatz 1 gelten nicht Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft oder Wasser sowie maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen (Daten und Programme).
Bei der Beitragsrückgewähr gemäß § 14 Nr. 3 bleibt ein eventueller Beitragszuschlag für die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.
 - ee) Rückwirkungsschäden (Abnehmer)
Abweichend von § 15 kann sich der Sachschaden entsprechend § 1 Nr. 1 auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, so-

fern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Als Produkte im Sinne von Absatz 1 gelten nicht Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft oder Wasser sowie maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen (Daten und Programme).

Bei der Beitragsrückgewähr gemäß § 14 Nr. 3 bleibt ein eventueller Beitragszuschlag für die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebsunterhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Ertragsausfallschäden, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen;
 - hh) fortlaufende Kosten, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich nicht notwendig oder wirtschaftlich nicht begründet ist oder soweit sie ohne den Ertragsausfall nicht erwirtschaftet worden wären;
 - ii) Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen soweit sie auf vom Sachschaden betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.
3. Versicherte BU-Mehrkosten
Die Versicherung erstreckt sich auf Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer zur Betriebsfortführung aufwenden muss, weil nach einem Sachschaden gemäß § 4 Nr. 1 a) bis h) an einer dem Betrieb dienenden Sache der frühere betriebsfertige Zustand der Sache wiederhergestellt oder die zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Mehrkosten auf Erstes Risiko:
 - a) Mieten und Nebenkosten für Ersatzräume;
 - b) Mieten oder sonstige Beschaffungskosten für Betriebsmittel, die für eine provisorische Betriebsfortsetzung notwendig sind, einschließlich der Installationskosten;
 - c) Kosten für Überstunden und / oder für Zusatzpersonal, auch bei Ausfall von Zentralabteilungen einschließlich der EDV-Abteilung;
 - d) Mehrkosten durch erschwerte Kommunikation infolge von Dezentralisation;
 - e) Mehrkosten für Delegation von Arbeiten auf Externe einschließlich EDV;
 - f) Mehrkosten für Transport, Logistik und Energie;
 - g) Mehrkosten für Werbung und Kundeninformation.
4. Versicherte Elektronik-Mehrkosten
 - a) Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf zeitabhängige und zeitunabhängige Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, weil nach einem Sachschaden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, der bei dem Versicherer als Folge einer Gefahr gemäß § 4 Nr. 1 i) versichert ist, der frühere betriebsfertige Zustand der Sache wiederhergestellt oder die zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
Als elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte im Sinne der Elektronik-Mehrkosten-Versicherung gelten hierbei
 - aa) die Informationstechnik, insbesondere Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, Organizer, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Digitalkameras, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
 - bb) die Daten- und Kommunikationstechnik, insbesondere Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax-, Teletex- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechanlagen;
 - cc) die Bürotechnik, insbesondere Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
 - dd) die Sicherheits- und Meldetechnik, insbesondere Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschlüsselanlagen, Warensicherungssysteme, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte.
 - b) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - aa) die Benutzung anderer Anlagen;
 - bb) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - cc) die Inanspruchnahme von Lohn- Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - dd) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - c) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - aa) einmalige Umprogrammierungen;
 - bb) Umrüstungen;
 - cc) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzungen.
 - d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Elektro-

nik-Mehrkosten

- aa) die gemäß § 4 Nr. 1 a) bis h) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, unbenannte Gefahren gemäß § 12) versicherbar sind;
- bb) infolge von Schäden an sonstigen Daten und Programmen gemäß Teil B § 1 Nr. 6 c);
- cc) infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen gemäß Teil B § 1 Nr. 6 i);
- dd) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Teil B § 13 Nr. 1 und 2 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
- ee) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen selbst entstehen;
- ff) durch den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen oder Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

5. Nicht versicherte Ertragsausfall-, BU-Mehrkosten- und Elektronik-Mehrkostenschäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfall-, BU-Mehrkosten- oder Elektronik-Mehrkosten-Schaden, vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
Als außergewöhnliches Ereignis gilt nicht, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge eines Sachschadens gemäß § 4 beschädigte oder zerstörte Maschinen bzw. Einrichtungsgegenstände oder Materialien auf dem Markt erst nach langen Lieferzeiten erhältlich sind.
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- d) Sachschäden an nicht duplizierten Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäftsbüchern, Karteien, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Daten und Programmen (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig, noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind), die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind.

6. Daten und Programme

- a) Ertragsausfallschäden bzw. Mehrkosten durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens gemäß § 4 am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfall- bzw. Mehrkostenschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

D § 2 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden bzw. die zur Betriebsfortsetzung anfallenden Mehrkosten oder Elektronik-Mehrkosten leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Sie beträgt bei der Ertragsausfall- und BU-Mehrkostenversicherung 12 Monate und bei der Elektronik-Mehrkostenversicherung 1 Monat, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

D § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Zusätzliche Kosten und Aufwendungen

Soweit dies vereinbart ist gilt:

Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Sachverständigenkosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Teil A § 19 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der

Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines versicherten Sachschadens (gemäß § 4) anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

- c) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden (gemäß § 4) nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse in Folge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- d) Vertrags- und Konventionalstrafen
Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Vertrags- und Konventionalstrafen wegen Nichterfüllung von vor Eintritt des Sachschadens (gemäß § 4) vertraglich vereinbarten Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
- e) Beschleunigungskosten
Versichert sind Mehraufwendungen, die durch eine versicherte Betriebsunterbrechung entstehen und weder als fortlaufende Kosten oder Schadenminderungskosten entschädigt werden. Dies sind insbesondere angemessene und notwendige zusätzliche Kosten einer vorläufigen Reparatur, die Beschleunigung der endgültigen Reparatur, die Beschleunigung der Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, die durch ein versichertes Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden sowie Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens auch wenn dadurch für den Versicherungsnehmer über die vertraglich vereinbarte Haftzeit hinaus Nutzen entsteht, bzw. sich dieser erst nach der Ablauf der vertraglichen Haftzeit verwirklicht.

D § 4 Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherbare Gefahren, Gefahrengruppen und Schäden (Versicherungsfall)
Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist einzeln zu vereinbaren.

- a) Feuer (siehe § 5)
 - aa) Brand,
 - bb) Blitzschlag,
 - cc) Explosion,
 - dd) Implosion,
 - ee) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges,
 - ff) Schäden durch TerrorakteDie Gefahr ff) ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 6)
 - aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen, oder durch den Versuch einer solchen Tat,Jede der in aa) bis dd) genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.
- c) Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage (siehe § 7),
- d) Sturm, Hagel (siehe § 8),
- e) Weitere Elementargefahren (siehe § 9)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdbeben,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,Jede der in aa) bis ee) genannten Gefahren ist nur versichert, soweit dies vereinbart ist.
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 10 Nr. 1 bis 3),
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 11),
- h) Unbenannte Gefahren (siehe § 12),
- i) Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten (siehe § 13).

2. Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmitteln aus Pulver-, Schaum- oder Gaslöschanlagen

Bei der Versicherung von Gefahren gemäß § 4 Nr. 1 a), c) und d) sind - soweit vereinbart - mitversichert Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Löschmitteln aus Pulver-, Schaum- oder Gaslöschanlagen einschließlich sämtlicher Zubehöreile, die ausschließlich dem Betrieb einer solchen Anlage dienen. Ausgeschlossen sind Wasserlöschanlagen. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Druckproben; Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage oder Schwamm.

3. Ausschlüsse Krieg, Terror, Innere Unruhen, und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg, Verfügung von hoher Hand
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Verfügung von hoher Hand.
- b) Ausschluss Terror
Die Versicherung erstreckt sich - soweit nicht die Mitversicherung gemäß § 5 Nr. 6 gesondert vereinbart wurde - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden und Kosten, die infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele,

die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

c) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, soweit nicht gemäß § 10 Nr. 1 versichert.

d) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschlüsse für Risiken im Ausland

(Für diese Risiken kann aus rückversicherungstechnischen Gründen kein Versicherungsschutz geboten werden.)

Soweit Risiken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen:

a) Schäden, die aufgrund der nationalen Gesetzgebung eines Landes zu Entschädigungsansprüchen führen würden, insbesondere:

aa) in Frankreich aus einem Ereignis, das unter "Catastrophes Naturelles" gemäß Gesetz vom 13.06.1982 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen fällt;

bb) in Belgien aus einem Ereignis, für das aufgrund der gesetzlichen Deckungsverpflichtung Rettungskosten zu entschädigen sind;

cc) in Spanien aus einem Ereignis, das zur Erklärung des Notstands führt ("Calamidad Nacional") oder das beim "Consortio de Compensación de Seguros" versichert werden kann;

dd) in der Schweiz aus einem Ereignis, das der Elementarschadenversicherung gemäß Art. 33 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17.12.2004 in Verbindung mit Art. 171 ff. Aufsichtsverordnung vom 09.11.2005 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt;

ee) in Norwegen aus einem Ereignis, das dem Gesetz über die Elementarschadenversicherung vom 16.06.1989 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt bzw. für das der norwegische Naturgefahrenpool Deckungsschutz bieten würde;

ff) in Südafrika und Namibia infolge von Gefahren, die bei der South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder National Special Risks Insurance Association (NASRIA) versicherbar sind.

b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:

aa) in Nordirland durch innere Unruhen;

bb) in Belgien und den Niederlanden durch Flut, Sturmflut oder Überschwemmung;

cc) in Italien, Portugal, Griechenland und in der Türkei durch Erdbeben;

dd) außerhalb Europas durch weitere Elementargefahren (WE).

a) Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

b) Versicherungsschutz besteht - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - solange die Versicherungssumme des Vertrages insgesamt (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.

c) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes in der Bundesrepublik Deutschland.

d) Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Schäden, die durch eine Versicherung gegen unbenannte Gefahren gemäß § 12 versicherbar sind.

b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;

c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 7 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

d) in der Versicherung von Schäden durch Terrorakte (Nr. 6) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen folgende Schäden sowie Kosten jeder Art:

aa) Rückwirkungsschäden.

bb) Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt

- vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet wurden oder

- Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

cc) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

D § 5 Feuer

Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch:

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten gelten nur dann als Sachschaden, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

b) Überspannung oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität
Soweit vereinbart leistet der Versicherer bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag in Erweiterung zu a) Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Schäden durch Terrorakte

D § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

1. Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

a) Einbruchdiebstahl,

b) Vandalismus nach einem Einbruch,

c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,

d) Raub auf Transportwegen,

oder durch den Versuch einer Tat gemäß a) bis d).

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass dem Betrieb dienende Sachen abhanden gekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass dem Betrieb dienende Sachen abhanden gekommen sind;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Ver-

- schluss versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen verwahrt werden müssen;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen verwahrt werden müssen, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dem Betrieb dienende Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
 4. Raub
 - a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme einer dem Betrieb dienende Sache auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn eine dem Betrieb dienende ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet wird (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer eine dem Betrieb dienende Sache herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eine dem Betrieb dienende Sache weggenommen wird, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
 - b) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die dem Betrieb dienende Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
 5. Raub auf Transportwegen
 - a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von dem Betrieb dienenden Sachen durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
 - b) In Ergänzung zu Nr. 4 gilt für Raub auf Transportwegen:
 - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - cc) In den Fällen von Nr. 4 a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angeordnete Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
 6. Ereignisort
 - a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
 - b) Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen gemäß Nr. 4 a) aa) bis Nr. 4 a) cc) verübt wurden.
 - c) Ereignisort für Schäden durch Raub auf Transportwegen (§ 6 Nr. 5) ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
 7. Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende

Ursachen nicht Schäden gemäß § 4 Nr. 1 a), c), e) bis h).

D § 7 Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage

1. Bruch-Sachschäden innerhalb von Gebäuden

Sachschäden sind innerhalb von Gebäuden eintretende

 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an dem Betrieb dienenden
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) Rohren ortsfester Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4); sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - dd) Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlösser, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an vor Schadeneintritt bereits defekten Armaturen.
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten, dem Betrieb dienenden Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) sonstiger Einrichtungen ortsfester Wasserlöschanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).
2. Bruch-Sachschäden außerhalb von Gebäuden

Sachschäden sind außerhalb von dem Betrieb dienenden Gebäuden eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie

 - a) diese Rohre der Versorgung der dem Betrieb dienenden Gebäude oder Anlagen dienen und
 - b) die Rohre sich auf dem Versicherungsort befinden und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
3. Nässe-Sachschäden
 - a) Sachschaden ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser.
 - b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - dd) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 4), und Berieselungsanlagen;
 - ff) Wasserbetten und Aquarien.
 - c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
4. Wasserlöschanlagen-Leckage

Sachschaden ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Wasserlöschanlagen-Leckage.

 - a) Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage.
 - b) Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
5. Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Bruch- oder Nasseschaden oder die Wasserlöschanlagen-Leckage am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.
6. Nicht versicherte Schäden
 - a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis 4 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Nr. 3 oder Wasserlöschanlagen-Leckage gemäß Nr. 4 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
 - hh) Gefahren gemäß § 4 Nr. 1 a), f) bis h);
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen.

- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis 4 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D § 8 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache
 - a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf die dem Betrieb dienenden Sachen;
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die dem Betrieb dienenden Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an den dem Betrieb dienenden Sachen;
 - d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit den, dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind;
 - e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit den, dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind.
2. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des dem Betrieb dienenden Gebäudes oder des mit diesem baulich verbundenen Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
4. Ereignisort
Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Sturm oder der Hagel am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.
5. Nicht versicherte Schäden
 - a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Gefahren gemäß D § 4 Nr. 1 a), e) und h);
 - b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
 - cc) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
 - dd) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

D § 9 Weitere Elementargefahren (WE)

Sachschaden ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch:

1. Überschwemmung, Rückstau
 - a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
 - b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
 - c) Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Erdbeben;
 - bb) Sturmflut;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 1 a) cc);
 - dd) Vulkanausbruch;

- ee) Schwamm.
2. Erdbeben
 - a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
 - b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der dem Betrieb dienenden Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
 3. Erdsenkung, Erdbeben
 - a) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
 - b) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
 - c) Nicht versicherte Schäden
Als Sachschaden im Sinne von Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Trockenheit oder Austrocknung;
 - bb) Vulkanausbruch;
 - cc) Überschwemmung;
 - dd) Erdbeben;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 4. Schneedruck, Lawinen
 - a) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Dachlawinen.
 - b) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
 - c) Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Überschwemmung;
 - bb) Erdbeben;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 5. Vulkanausbruch
 - a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
 - b) Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
 6. Ereignisort
Versicherungsschutz für Gefahren gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 besteht nur, wenn der Sachschaden am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.
 7. Nicht versicherte Schäden
Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 5 gelten nicht Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
 8. Wartezeit
 - a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit).
 - b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Weitere Elementargefahren gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
 9. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe Nr. 1 bis 5) in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D § 10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU)

1. Sachschaden durch Innere Unruhen
Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache, durch Gewalthandlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit Inneren Unruhen als Sachschaden. Der Ausschluss von Inneren Unruhen gemäß § 4 Nr. 3 c) gilt insofern nicht. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
2. Sachschaden durch Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden

- a) durch Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

3. Sachschaden durch Streik, Aussperrung

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Streik oder Aussperrung. Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung als Sachschaden.

- a) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b) Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
- bb) Erdbeben;
- cc) Verschmutzung oder Kontamination auf Grund biologischer oder chemischer Substanzen, sofern die Verschmutzung oder Kontamination nicht die direkte Folge eines versicherten unfallartig eingetretenen Sachschadens an versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr ist.

Nicht ausgeschlossen sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Verschmutzungen z.B. durch Graffiti. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von befugten Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten nicht Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Wartezeit

- a) Der Versicherungsschutz für die Gefahren gemäß Nr. 1 und Nr. 3 beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragstellung (Wartezeit).
- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die Gefahren gemäß Nr. 1 und Nr. 3 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

7. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Nr. 1 f) jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D § 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA)

1. Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Fahrzeuganprall;
- b) Rauch;
- c) Überschalldruckwellen.

2. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit einer dem Betrieb dienenden Sache.

a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 a) gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht

- aa) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der dem Betrieb dienenden Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- bb) Schäden durch Verschleiß.

b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 a) gelten nicht Schäden an

- aa) Fahrzeugen.
- bb) Zäunen, Straßen und Wegen.

3. Rauch

Ein Sachschaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt,

befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf dem Betrieb dienende Sachen einwirkt.

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 b) gelten nicht Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4. Überschalldruckwellen

Ein Sachschaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflog und diese Druckwelle unmittelbar auf die dem Betrieb dienenden Sachen einwirkt.

5. Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrzeuganprall, der Rauch oder die Überschalldruckwellen am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten sind.

6. Nicht versicherte Schäden

a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch Gefahren gemäß § 4 Nr. 1 a), e) und h);

b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D § 12 Unbenannte Gefahren

1. Versichert sind Schäden, die entstehen durch andere als die gemäß § 4 Nr. 1 a) bis g) versicherbaren Gefahren und Gefahrengruppen.

Unbenannte Gefahren sind Gefahren, die unvorhergesehen und unmittelbar von außen auf die versicherten Sachen einwirken.

2. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein versicherter Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

3. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Nicht versichert sind Gefahren gemäß § 5 bis § 11, die aufgrund Vereinbarung separat versichert werden können.

b) Über die in § 4 bis § 11 genannten Ausschlüsse - ausgenommen § 5 Nr. 7b) - hinaus, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen folgende Gefahren und Schäden nicht versichert

aa) Beschlagnahme, Enteignung;

bb) Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche.

Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 3) und Mehrkosten (§ 1 Nr. 3);

cc) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

dd) Einwirkung von Meteoriten, Asteroiden, Sonnenstürmen;

ee) Hackerangriffe, Cyberrisiken;

c) Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden

aa) durch Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Fälschung, Sabotage, Spionage;

bb) durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden (z.B. Inventurdifferenz), sonstige ungeklärte Verluste;

cc) durch Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Beaufschlagung, Verunreinigung oder Aufbringung von Farbe (z.B. Graffiti);

dd) durch allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Korrosion, inneren Verderb, in die versicherte Sache gelangte Fremdkörper, durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Verderb, Fäulnis, Verschleiß, Erosion, Gewichtsverlust, Wechsel von Geschmack, Farbe, Aussehen, Größe oder Struktur;

ee) durch Herstellung, Ver- und Bearbeitung, Reparatur, Erprobung oder Montage;

ff) durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit einer Sache oder eines Zustandes;

gg) durch Witterungs- und Temperatureinflüsse;

hh) durch Insekten und Ungeziefer, Algen, Pilze oder Mikroorganismen (z.B. Viren, Prionen, Bakterien), Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Schwamm;

ii) durch Ausfall von produktionssteuernden und EDV-Anlagen, sowie Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;

jj) durch Ausfall, Zufuhr oder mangelhafte Funktion der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung oder von Datennetzen, sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;

kk) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klimaanlage, Kühl- oder Heizsystemen sofern nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden;

ll) durch Reißben, Senken, Dehnen, Schrumpfen von Gebäuden oder Teilen davon einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen;

mm) für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers au-

- Bergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet:
- nn) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- d) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden an Sachen,
- aa) die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.
 - bb) die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

D § 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten

1. Begriff
Ergänzende Gefahren für Schäden an einer dem Betrieb dienenden Sache elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten sind
 - a) deren unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung (Sachschaden); Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
 - aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
 - bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
 - cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
 - dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
 - ee) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen,
 - ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
 - gg) Wasser, Feuchtigkeit,
 - hh) Zerreißen infolge Flehkraft,
 - ii) Überdruck oder Unterdruck,
 - jj) Frost oder Eisgang;
 - b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
2. Elektronische Bauelemente
Mehrkosten infolge von Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen werden nur erstattet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

D § 14 Vorsorge, Nachhaftung und Beitragsrückgewähr

1. Vorsorgeversicherungssumme
 - a) Soweit dies vereinbart ist, haftet der Versicherer über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Vorsorgeversicherungssumme. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).
 - b) Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten (Rohertag) er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß § 18 Nr. 4.
2. Nachhaftung
 - a) Soweit dies vereinbart ist, haftet der Versicherer über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).
 - b) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten (Rohertag) er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist der Beitrag für die überschüssige Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nach zu entrichten. Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.
 - c) Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. gemäß b) Abs. 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.
 - d) Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.
 - e) Entschädigung, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen und abzurechnen.
 - f) Die Bestimmungen zur Beitragsrückgewähr (Nr. 3) bleiben unberührt. Nr. 3 b) gilt sinngemäß auch für die Meldung nach b) Satz 2.

- g) Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten bis zu 24 oder 36 Monaten vereinbart ist, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach b) statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 oder 36 Monate abzugeben.

3. Beitragsrückgewähr

Sofern Nr. 2 vereinbart ist, gilt:

- a) Meldung der Versicherungssumme
War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrages rückvergütet. Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben. Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.
- b) Zu niedrig gemeldeter Betrag
Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt. Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde. Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

D § 15 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich
 - a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - b) Diese Beschränkung gilt nicht für dem Betrieb dienende Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe § 6).
 - c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 6 Nr. 2), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6 Nr. 3) oder eines Raubes (siehe § 6 Nr. 4) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei Ertragsausfall- oder Mehrkostenschäden infolge Raub auf Transportwegen gilt als Sachschaden gemäß § 6 Nr. 5 nur das Abhandenkommen von dem Betrieb dienenden Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde, nicht dagegen das Abhandenkommen von dem Betrieb dienenden Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen gemäß § 6 Nr. 4 a) bis c) verübt wurden.
2. Bezeichnung des Versicherungsortes
 - a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden.
 - b) Versicherungsort für die Gefahren gemäß § 4 Nr. 1 a) und c) ist darüber hinaus das im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstück.
 - c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 6 Nr. 4) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
 - d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § 6 Nr. 5) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
 - e) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.
 - f) Versicherungsort für die Gefahren gemäß § 5, § 7, § 8 und § 11 ist auch das Gebäude innerhalb der Mitgliedsländer der EU und der Schweiz, in dem sich dem Betrieb dienende Sachen zur Reparatur, Instandsetzung oder aus ähnlichem Anlass befinden.
 - g) Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse
Versicherungsort für die Gefahren gemäß § 5) sind auch Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie dort abgestellte Transportmittel in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes, soweit sich dem Betrieb dienende Sachen dort als An- und Abfuhrüter oder Transportmittel selbst befinden.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder Ersatz von einem haftpflichtigen Frachtführer oder Spediteur beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 Nr. 1 a) nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, leistet

- der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr eine vorläufige Zahlung.
3. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
- a) Versicherungsort für die Gefahren Feuer gemäß § 5, Einbruchdiebstahl gemäß § 6, Leitungswasser, Wasserlöschanlagen-Leckage gemäß § 7, Sturm, Hagel gemäß § 8, Innere Unruhen, Boswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (IU) gemäß § 10 und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FA) gemäß § 11 - soweit vereinbart - als Versicherungsort auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ohne besondere Anmeldung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- Für die Gefahr Einbruchdiebstahl (gemäß § 6) ist Voraussetzung, dass sämtliche Außentüren durch mit dem Türblatt bündige Zylindersicherheits- oder Zuhaltungsschlösser mit einem Riegelwurf von mindestens 20 mm gesichert sind. Etwa notwendige Sicherheitsbeschläge dürfen von außen nicht abschraubbar sein.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer zu Beginn des neuen Versicherungsjahres die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke zu melden. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme finden die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß § 18 Nr. 4 Anwendung.
- c) Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
- d) Die Entschädigung ist je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

D § 16 Besondere Gefahrerhöhungen, vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

1. Besondere Gefahrerhöhungen
- Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Teil A § 11) kann insbesondere vorliegen, wenn
- a) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- Bauliche Veränderungen (keine Neu- oder Erweiterungsbauten) sowie Betriebsverlegungen innerhalb des Versicherungsgrundstückes sind jedoch nicht anzeigepflichtig, wenn damit keine Gefahrerhöhung verbunden ist. Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 18 Nr. 4) bleiben unberührt;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird.
2. Sicherheitsvorschriften
- Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- c) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- d) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt EUR 2.500,00 nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.
- e) Nachweise über Herkunft, Echtheit und Wert (z. B. Gutachten oder Zertifikate soweit vorhanden) von echten Teppichen, Kunstgegenständen und Antiquitäten so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- f) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub und Unbenannte Gefahren
- aa) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;
- bb) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- cc) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
- dd) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungs-ort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- ee) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- g) für die Gefahren Leitungswasser und Unbenannte Gefahren
- aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- bb) die dem Betrieb dienenden wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

- cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- ff) Abflussleitungen und Regenableitungsrohre auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, (z. B. von Laub, Wurzeleinwuchs, Schnee und Eis etc.) freizuhalten;
- h) für die Gefahren Sturm, Hagel und Unbenannte Gefahren die Gebäude, in denen sich die dem Betrieb dienenden Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- i) für die weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau sowie für die Unbenannten Gefahren
- aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten (z. B. von Laub, Wurzeleinwuchs, Schnee und Eis etc.) und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
- bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- j) für Elektronik-Mehrkosten und unbenannte Gefahren
- aa) die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten;
- bb) Dach, Fenster und Türen von Kraftfahrzeugen bei Abwesenheit verschlossen zu halten.
3. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten - Buchführungspflicht
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen und im Schadenfall dem Versicherer vorzulegen.
4. Folgen der Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 bis 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 11.
5. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
- Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 10, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 11. Zeiträume ab 4 Monate gelten nicht mehr als vorübergehend.
6. Verzicht auf Ersatzansprüche
- Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.
7. Handwerker
- Werden von Fremdfirmen oder fremden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer dafür nicht verantwortlich.

D § 17 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme

1. Versicherungswert
- a) Ertragsausfallschaden
- Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
- b) BU- und Elektronik-Mehrkosten-Schaden
- Der Versicherungswert wird gebildet aus den Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Bewertungszeitraums hätte aufwenden müssen, wenn die von dem Sachschaden gemäß § 4 betroffenen Sachen während des gesamten Bewertungszeitraumes ausgefallen wären.
2. Bewertungszeitraum (Ertragsausfall-, BU- und Elektronik-Mehrkosten-Schaden)
- Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.
- Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
3. Versicherungssumme
- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 entsprechen soll.

- b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 18 Nr. 4).
4. Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

D § 18 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung (Ertragsausfallversicherung)
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.
Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes - längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit - günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
 - aa) Leasing-Entgelte und Mieten für die Nutzung von Betriebseinrichtung sind auch dann zu entschädigen, wenn der Versicherungsnehmer dem Leasinggeber oder Vermieter das Leasing-Entgelt oder die Miete weiterbezahlt, soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
 - bb) Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus ist wirtschaftlich begründet, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.
Unter Gehälter und Löhne fallen alle Personalaufwendungen, unter Angestellte und Arbeiter das gesamte Personal. Die Beurteilung richtet sich nach den personal- und sozialpolitischen Grundsätzen des Versicherungsnehmers.
 - d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
2. Entschädigungsberechnung (BU-Mehrkosten-Versicherung)
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die im Bewertungszeitraum anfallenden Mehrkosten.
Bei der Feststellung des Mehrkostenschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, welche die Kosten des Betriebes während des Bewertungszeitraumes - längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit - günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Mehrkostenschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - c) Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit ohne ihren Aufwand eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung infolge eines Sachschadens gemäß § 4 eingetreten wäre.
 - d) Die Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit einer dem Betrieb dienenden Sache nicht infolge des Sachschadens gemäß § 4 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
Dies gilt insbesondere, soweit die Mehrkosten wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin entstanden wären.
3. Entschädigungsberechnung (Elektronik-Mehrkosten-Versicherung)
 - a) Der Versicherer leistet
 - aa) für zeitabhängige Mehrkosten (§ 1 Nr. 4 b) Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten (§ 1 Nr. 4 c) Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
 - c) Bei der Ermittlung des Mehrkostenschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - d) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden oder Aufwand an Mehrkosten nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - e) Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit ohne ihren Aufwand eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung infolge eines Sachschadens gemäß § 4 eingetreten wäre.
 - f) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Sachschadens gemäß § 4 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Dies gilt insbesondere, soweit die Mehrkosten wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin entstanden wären.

4. Unterversicherung
 - a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Sachschadens gemäß § 4, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
 - b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.
 - c) Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung gemäß Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.
5. Versicherung auf Erstes Risiko
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
6. Selbstbeteiligung
 - a) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung (SB) gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
 - b) Kommen bei mehreren Ertragsausfallschäden in Folge von mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, unterschiedliche Selbstbeteiligungsregelungen zur Anwendung und überschreiten die gemäß a) je Versicherungsfall ermittelten Beträge die jeweils vereinbarten Selbstbeteiligungen, so ist für alle Ertragsausfallschäden nur einmal die höchste Selbstbeteiligung zum Abzug zu bringen.
 - c) Sofern Selbstbeteiligungen in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfall-(BU), BU-Mehrkosten-Versicherung kombiniert vereinbart sind, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtschaden um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 - d) Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
7. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen oder Höchstentschädigungen (HE);
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstensentschädigung (JHE); Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstensentschädigung.
Jahreshöchstensentschädigungen werden allein nach der zeitlichen Abfolge des Eintritts der einzelnen Versicherungsfälle des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr berücksichtigt.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 - d) Sofern eine Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 7 b) oder c) vereinbart ist, gilt:
Die Bestimmungen über die Höchstentschädigungen sind im Anschluss an die Unterversicherung gemäß Nr. 4 und nach Kürzung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 6 anzuwenden.
Sind von einem Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer und/oder mehrere Versicherungsorte betroffen, steht die vereinbarte Höchstentschädigung nur einmal zur Verfügung. Die Höchstentschädigung wird im Verhältnis der auf die einzelnen Schäden ohne Anwendung einer Höchstentschädigung entfallenden Schadenanteile aufgeteilt.
Sofern für bestimmte Gefahren und Schäden, Sachen und Versicherungsorte Höchstentschädigungen vereinbart wurden, erfahren diese durch die mitversicherten Kosten, Vorsorge oder Nachhaftung keine Erhöhung.
Ist eine kombinierte Höchst-/Jahreshöchstensentschädigung in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfall-(BU), BU-Mehrkosten-Versicherung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung insgesamt auf diesen Betrag begrenzt.
8. Ereignisdefinition
 - a) Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
 - b) Bei der Gefahr Überschwemmung (siehe § 9 Nr. 1 a) und b)) sind unter einem Versicherungsfall abweichend von a) alle Überschwemmungsschäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Überschwemmung in zeitlichem Zusammenhang eintreten.
 - c) Bei den Gefahren Erdbeben, Vulkanausbruch, Streik, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung (siehe § 9 Nr. 2, § 9 Nr. 5 und § 10) sind abweichend von a) als ein Versicherungsfall alle Sachschäden zu verstehen, die durch ein und dieselbe Ursache innerhalb von 168 Stunden anfallen.
 - d) Die Regelungen gemäß a) bis c) gelten nicht für die Gefahren Feuer (siehe § 5) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § 6).

Teil E: Betriebsschließungs-Versicherung

E § 1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall), versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn
 - die zuständige Behörde
 - auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
 - beim Auftreten von in § 6 oder § 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserregern (siehe Nr. 2)
 - im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
 - im Wege der Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt)
 - eine der folgenden Maßnahmen anordnet (a - e).

a) Schließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird ganz oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach § 6 oder § 7 IfSG (siehe Nr. 2) aufgetreten ist.

Eine Schließung des ganzen Betriebes liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes vollständig eingestellt werden muss.

Eine teilweise Schließung liegt vor, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten einzelne Betriebsstätten durch eine Einzelanordnung vollständig geschlossen werden müssen. Ebenso, wenn nur einzelne, räumlich abgrenzbare Teilbereiche von Betrieben oder Betriebsstätten mit einem eigenen Betriebszweck (Betriebsteile, z.B. Hotel, Restaurant) vollständig geschlossen werden müssen.

Keine Schließung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn

- Allgemeinverfügungen, Rechtsverordnungen oder Gesetze dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit des Betriebs/der Betriebsstätte/des Betriebsteils beeinträchtigt wird;
- Einzelanordnungen gegen Zuliefer- oder Abnahmebetriebe gehen, die zur Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebs/der versicherten Betriebsstätte/des versicherten Betriebsteils führen.

Tätigkeitsverbote nach b), die gegen sämtliche in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ergehen, werden einer Schließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Schließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Personen, die in einer Betriebsstätte oder einem Betriebsteil beschäftigt sind, Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

Nicht gleichgestellt werden:

- Tätigkeitsverbote gegen einzelne Personen, selbst wenn deren Leistungen für die Erreichung des Betriebszwecks wesentlich sind;
- Tätigkeitsverbote gegen Beschäftigte von Dienstleistern oder Werkunternehmern, die Leistungen für den versicherten Betrieb erbringen.

b) Tätigkeitsverbote

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

- aa) wird die Tätigkeit im Betrieb auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie
 - erkrankt sind,
 - infiziert sind,
 - oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt,
 - oder sie Ausscheider von Erregern sind,
- bb) ist die Tätigkeit im Betrieb untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot nach § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine versicherte Krankheit oder einen Krankheitserreger nach Nr. 2 beziehen. Soweit die Voraussetzungen nach aa) oder bb) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht direkt in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

c) Desinfektion der Betriebsräume

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach § 6 oder § 7 IfSG (siehe Nr. 2) behaftet ist.

d) Desinfektion, Brauchbarmachung, Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach § 6 oder § 7 IfSG (siehe Nr. 2) behaftet sind.

e) Ermittlungs- / Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG angeordnet, weil jemand krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von

Krankheiten oder Krankheitserregern nach § 6 oder § 7 IfSG (siehe Nr. 2) ist.

2. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger
Versichert sind nur Krankheiten und Krankheitserreger, die in § 6 IfSG und § 7 IfSG namentlich, d.h. ausdrücklich mit Namen, genannt sind. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültige Gesetzesfassung.
Nicht versichert sind daher insbesondere
 - a) nicht namentlich genannte sonstige bedrohliche übertragbare Krankheiten gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 IfSG;
 - b) nicht namentlich genannte sonstige Krankheitserreger mit schwerwiegender Gefahr für die Allgemeinheit gemäß § 7 Absatz 2 IfSG;
 - c) Krankheiten und Krankheitserreger, auf die die Meldepflicht durch eine Verordnung nach § 15 IfSG ausgedehnt wurde.

E § 2 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Schließungsschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit der Anordnung zur Schließung. Die Haftzeit beträgt maximal 30 Schließungstage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Tage, an denen der Betrieb oder die Betriebsstätte auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wären, zählen nicht als Schließungstage; die Dauer der Haftzeit ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.

E § 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist,
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
2. Über Nr. 1 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
3. Die Versicherung gemäß Nr. 1 und Nr. 2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren gemäß Nr. 2 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

E § 4 Versicherte Kosten

Sofern vereinbart ersetzt der Versicherer:

1. Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung
Der Versicherer ersetzt im Falle des § 1 Nr. 1 d) die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe.
2. Kosten der Desinfektion
Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach § 1 Nr. 1 c) oder d) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Höhe. Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch einen eventuellen Minderwert der Vorräte und Waren. Desinfektionskosten und Minderwert werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren nach § 7 Nr. 2 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.
3. Kosten von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen
Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach § 1 Nr. 1 e) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Höhe.
4. Sachverständigenkosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Teil A § 19 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
5. Werbekosten
Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag Werbekosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, nach einer Schließung des Betriebes von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, bis maximal 14 Tage nach der Wiedereröffnung.

E § 5 Ausschlüsse

1. Epidemien und Pandemien
Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden, die als Folge einer Epidemie oder Pandemie verursacht werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die auslösende Krankheit oder der auslösende Krankheitserreger zu den versicherten Krankheiten und Erregern nach § 1 Nr. 2 zählt.
 - a) Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, wenn der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG feststellt.
 - b) Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, wenn sich die auf Menschen übertragbare ansteckende Erkrankung, die Seuche oder der Erreger nicht auf ein örtlich begrenztes Gebiet beschränkt, sondern sich über ganze Landstriche, Länder oder sogar weltweit

ausbreitet. Als Pandemie gilt, wenn durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder durch eine vergleichbare Organisation eine Pandemie mit Wirkung für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen wird.

2. Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen
Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen nach § 1 Nr. 1 im Wege einer Allgemeinverfügung, einer Rechtsverordnung oder einer sonstigen behördlichen Maßnahme erfolgen, die nicht als Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) gegen den versicherten Betrieb gerichtet sind.
3. Fehlende betriebsinterne Gefahr
Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen nach § 1 Nr. 1 erfolgen, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst keine Krankheit oder Krankheitserreger aufgetreten sind (fehlende betriebsinterne Gefahr).
Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß § 1 Nr. 1 b).
4. Allgemeine Ausschlüsse
Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden durch
 - a) Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
 - b) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - c) Kernenergie
 - d) Innere Unruhen
 - e) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
 - f) Grundwasser
 - g) Ableitung von Betriebsabwässern
5. Infizierte Vorräte und Waren
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren. § 5 Nr. 7 bleibt unberührt.
6. Amtliche Fleischbeschau
Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einführen, die der Fleischbeschau unterliegen.
7. Bekannte Beeinträchtigungen
Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren. Im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten entspricht. Der Beauftragte steht dem Repräsentanten gleich.

E § 6 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.

E § 7 Versicherungswert, Unterversicherung, Vorsorge

1. Versicherungswert Schließungsschaden
Der Versicherungswert für den Schließungsschaden wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn (Rohertrag), die der Versicherungsnehmer ohne Schließung des Betriebes im versicherten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (§ 2), erwirtschaftet hätte. Die vereinbarte Tagesentschädigung soll dem täglichen Rohertrag entsprechen.
Der tägliche Rohertrag ist der wöchentliche Rohertrag geteilt durch die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage. Der wöchentliche Rohertrag ist der jährliche Rohertrag geteilt durch 52 Wochen.
2. Versicherungswert Vorräte und Waren
 - a) Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 - b) Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
3. Unterversicherung, Vorsorge
 - a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung)

wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

- b) Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko (erste Gefahr) vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
- c) Soweit dies vereinbart ist, haftet der Versicherer über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Vorsorgeversicherungssumme. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).

E § 8 Besondere Gefährerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefährerhöhung (siehe Teil A § 11) kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird;
- b) eine Änderung vorgenommen wird
 - aa) im Warensortiment und/oder
 - bb) in der Art der Lebensmittelverarbeitung von Konserven- und Trockenwaren hin zur Verwendung verderblicher Ausgangs- oder Endprodukte.

E § 9 Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenze

1. Schließungsschaden
Der Versicherer ersetzt im Falle einer Schließung des Betriebes oder einer Betriebsstätte nach § 1 Nr. 1a) den dadurch entstehenden Schaden, maximal in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung.
Bei der Feststellung des Schließungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (§ 2), günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Schließung nicht eingetreten wäre.
Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Schließung erwirtschaftet worden wären.
Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen, sind nicht mitversichert.
Auswirkungen einer Schließung nach § 1 Nr. 1 a) in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe oder Betriebsstätten anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschaden). Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer im Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Schließungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
2. Tätigkeitsverbote
Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach § 1 Nr. 1 b)
 - a) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat;
 - b) im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.
Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.
 - c) Die Entschädigungsleistungen in den Fällen § 9 Nr. 2 a) und b) sind insgesamt auf die vereinbarte Tagesentschädigung begrenzt.
 - d) Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Schließung die vereinbarte Entschädigung für Löhne und Gehälter (fortlaufende Kosten) nach § 9 Nr. 1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach § 9 Nr. 2 a) und b) bleibt hiervon unberührt.
3. Beruhen die Anordnung einer Schließung nach § 1 Nr. 1 a) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach § 1 Nr. 1 b) auf denselben Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Schließung nach § 9 Nr. 1 nicht übersteigen. Derselbe Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen derselben Krankheit oder desselben Krankheitserregers, jeweils nebst Mutationen, erfolgen (Ursachenidentität).
4. Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren
 - a) Maßgebend für die Berechnung des Schadens ist der Versicherungswert (§ 7 Nr. 2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Restwerte werden angerechnet.
 - b) Der Versicherer ersetzt im Falle der Verbrauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder der Vernichtung von Vorräten und Waren gemäß § 1 Nr. 1 d) den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.
5. Versicherte Kosten werden gemäß § 4 ersetzt.

6. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Eine Entschädigung wird nur in dem Umfang geleistet, soweit dies rechtlich notwendig ist oder wirtschaftlich begründet ist. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Zuwendungen haben gemäß § 11 Vorrang.
7. Sofern eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, ist die Entschädigung für ein Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
8. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
9. Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

E § 10 Mehrfache behördliche Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach § 1 Nr. 1 mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf denselben Umständen, so liegt dennoch nur ein Versicherungsfall vor und die nach § 9 zu leistende Entschädigung wird deshalb nur einmal zur Verfügung gestellt.

Derselbe Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen derselben Krankheit oder desselben Krankheitserregers, jeweils nebst Mutationen, erfolgen (Ursachenidentität).

Die vereinbarte Dauer der Schließungstage nach § 2 Satz 3 und von Tätigkeitsverboten nach § 9 Nr. 2 a) und § 9 Nr. 2 b) wird bei Vorliegen einer mehrfachen Anordnung somit nur einmal berücksichtigt und beginnt mit der ersten Anordnung.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn zwischen dem Ende der ersten Anordnung und dem Beginn der neuen Anordnung mehr als sechs Monate liegen.

E § 11 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

E § 12 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf der vereinbarten Wartezeit ab Antragstellung. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkung auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstreckt. Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen gedeckten Maßnahmen nach § 1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Teil F: Anhang

Positionen-Erläuterung zu den Teilen B: Inhaltsversicherung, C: Gebäudeversicherung und D: Ertragsausfall- (Betriebsunterbrechung - BU), BU-Mehrkosten-Versicherung

Vorbemerkung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Positionen-Erläuterung dient nur als Zuordnungshilfe. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die im Versicherungsschein aufgeführten versicherten Sachen.

Teil B: Inhaltsversicherung

Position Betriebseinrichtung

Nachfolgende Regelungen gelten nicht für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Technische Versicherung) (Teil B § 13).

Kaufmännische und technische (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen) Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.:

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebsanlagen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Apparaturen

Baugerüste

Bedienungsbühnen

Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Datenträger (Speichermedien)

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Ersatzteile

Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig

Fernkopieranlagen

Fernschreibanlagen

Fernsehanlagen

Fernsprechanlagen

Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Feuerlöscher

Filme

Förderanlagen

Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig

Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial

Gleisanlagen

Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig

Kabel

Kälteanlagen

Kantinenanlagen

Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von

Betriebseinrichtungen dienen

Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen

Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt

Kräne

Lagereinrichtungen

Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial

Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen

Leitungen (elektrische), soweit nicht unter Putz verlegt

Löscheinrichtungen

Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig

Maschinen

Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Modelle (formgebende), soweit für die laufende Produktion benötigt

Motoren

Muster

Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.

Prägewerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen

Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen

Rundfunkanlagen

Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Schienenfahrzeuge

Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt

Einrichtung von Sozialeinrichtungen

Sporteinrichtungen

Stanzen und Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt

Transformatoren

Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial

Trocknungsanlagen

Uhrenanlagen

Verschalungen

Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend

Werbesachen

Werkchutzeinrichtungen

Werkzeuge

Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Zwischenwände (versetzbare), z. B. Funktionswände

Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung zählen zur Position Betriebseinrichtung nachfolgend aufgeführte Sachen, soweit sie mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind:

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Dampfkraftanlagen

Firmenschilder

Gaserzeugungsanlagen

Lastenaufzüge

Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen

Rufanlagen

Wasserkraftanlagen

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

Zulassungspflichtige Fahrzeuge; sie können unter besonderer Position versichert werden.

Position Waren und Vorräte

Abfälle, verwertbare

Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel

Erzeugnisse, unfertige und fertige

Handelsware

Hilfsstoffe

Rohstoffe

Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene

Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-

Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen

Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitär- und Sporteinrichtungen

Waren von Zulieferern.

Position Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

Urkunden (z. B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)

sonstige Wertpapiere (z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)

Briefmarken

Münzen und Medaillen

Schmucksachen

Perlen und Edelsteine

auf Geldkarten geladene Beträge

unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

Position Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen sind z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen, sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind), die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind.

Position Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägewerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Teil C: Gebäudeversicherung

Position Gebäude

Gebäude sind mit der Erde verbundene Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die den Eintritt von Menschen gestatten und dazu geeignet sind, Menschen, Tiere oder Sachen gegen äußere Einflüsse zu schützen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerbodens liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Ebenfalls zur Position Gebäude zählen alle Gebäudebestandteile, die nach ihrer baulichen Ausführung bleibend mit dem Gebäude verbunden sind. Alle Bestandteile eines Gebäudes bilden eine Einheit. Als Bestandteil gelten nur Sachen, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

Gebäudebestandteile sind z.B. Raumheizungsanlagen, Klimatisierungs- und Belüftungsanlagen, Anlagen der Hauswasser- und -entsorgung einschließlich Filter- und Entkalkungsanlagen, unter Putz verlegte Leitungen aller Art (z.B. Wasser-, Gas-, Elektro-, Telefon- und Kabelleitungen ohne bewegliche Endgeräte), Bodenbeläge, Wandverkleidungen, Blitzschutzanlagen, Klingelanlagen, Sanitäranlagen einschließlich den Sanitärobjekten (Waschbecken, Ausgüsse, Badewannen, WC's, Armaturen), Aufzugsschächte und Lüftungsschächte einschließlich Türen oder Klappen, Bodentanks und Bodenkanäle, die zur Aufnahme von Leitungen bestimmt sind, Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen, Antennenanlagen, Gefahren- und Einbruchmeldeanlagen, Regenwassernutzungs- und Erdwärmeanlagen, Pumpen, Einbau- und Küchenschränke, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtmittel), soweit bleibend mit dem Gebäude verbunden.

Als Gebäude, bzw. Gebäudebestandteile zählen auch Silos, Kessel, Brennstoff- und Wasserbehälter und Tanks soweit mit dem Gebäude fest verbunden, nicht jedoch deren Inhalt.

Nur vorübergehend vom Gebäude getrennte Sachen wie wegen Renovierung entfernte Fenster oder Türen bleiben Gebäudebestandteile.

Nicht zur Position Gebäude gehören Container, Baubuden, Zelte, Bauwagen, Traglufthallen, Grund und Boden, Wald und Gewässer.

Nicht zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

Position Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die - ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein - der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden.

Dies sind z.B. Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Antennenanlagen, Gefahren- und Einbruchmeldeanlagen, mobile Raumheizungsgeräte, Beleuchtungsanlagen, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehäufiger.

Position Außen angebrachte Sachen

Außen angebrachte Sachen sind Gebäudezubehör, das außen an dem Gebäude angebracht ist, von diesem jedoch getrennt werden kann ohne dass Gebäudebestandteile durch die Demontage zerstört werden, z.B. Trennwände, Überdachungen, Fahnen- und sonstige Masten, Markisen und Jalousien, Außenwandverkleidungen, Außenbeleuchtungsanlagen, Antennenanlagen, Briefkastenanlagen, Firmen- und Praxisschilder, Außengeräte und Wärmetauscher von Klima- und Wärmepumpenanlagen.

Position Sonstige Grundstücksbestandteile

Sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Grundstück, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet, vorhandene bauliche Anlagen oder Gebäudezubehöre, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind.

Dies sind freistehende Garagen und Carports, freistehende Schornsteine und Kühltürme, Gruben und Becken ohne Inhalt, Kaimauern, Verbindungsbrücken, Parkplätze, Einfriedungen, Terrassen, Hof-, Gehsteigbefestigungen, Werkstraßen und Gehwege, Schienenwege und Rampen, Müll- und Containerplätze, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen, Springbrunnen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, elektrische Freileitungen, Grünanlagen, Hecken, Zäune und Bepflanzungen, Klima- und Wärmepumpengeräte, Belüftungsanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Firmen- und Praxisschilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundehütten und -zwinger, Geräte- und Gartenhäuschen, Grillhütten, Pavillons, Bewässerungsanlagen, Spielplätze, Feuerstellen, Springbrunnen, Wasserbecken.

Nicht zur Position sonstige Grundstücksbestandteile gehören Container, Baubuden, Zelte, Bauwagen, Traglufthallen, Gewächshäuser aus Glas, Grund und Boden, Wald und Gewässer.

Teil D: Ertragsausfall- (Betriebsunterbrechung - BU), BU-Mehrkosten-Versicherung

Ertragsausfall-(Betriebsunterbrechung - BU)Versicherung

Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter einer Position Gehälter; Löhne der Facharbeiter; Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Position Betriebsgewinn und Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Gehälter; Löhne der Facharbeiter; Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Gehälter; Löhne der Facharbeiter; Löhne der Nichtfacharbeiter gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen. Sind bei den Positionen Löhne der Facharbeiter; Löhne der Nichtfacharbeiter unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z.B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z.B.:

- Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- Vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter. Diese sind gesondert zu deklarieren.

BU-Mehrkosten-Versicherung

Mehrkosten sind die Differenz zwischen den Kosten, die im nicht durch einen Sachschaden beeinträchtigten normalen Betriebsablauf entstehen, und den Kosten, die nach einem Sachschaden nach diesem Vertrag zur Fortsetzung des Betriebes aufgewendet werden müssen.